Germ. sp.
308
t-2,1

R

Germ. sp.
308 t.
-2,1
Mitterberg

R

Neue
Beyträge
zu dem
Staatsrechte
und
zu der Geschichte von Sachsen.

Des zweyten Bandes erste Abtheilung.

Herausgegeben

von

C. H. L. W. Spiller von Mitterberg.

Coburg, 1803.

Auf Kosten des Sammlers und Herausgebers.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigstem Herzoge und Herrn,

Herrn

Ernst,

Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen rc.

Regierendem Herzoge zu Sachsen-Gotha und
Altenburg rc.

Herzogs Ernsts, des Frommen
und Weisen
Würdigem Erben und Nachfolger
in Gotha's und Altenburgs glücklichen Landen,

meinem

gnädigstem Herzoge und Herrn,

und

Dem

Durchlauchtigstem Fürsten und Herrn,

Herrn

August,

Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

dem erhabenem, edlem Menschenfreunde,

meinem gnädigstem Fürsten und Herrn,

als öffentliches Denkmahl

tiefster Ehrfurcht und Verehrung

gewidmet.

Zuruf an Fürsten und Regenten!

Was ist an Fürsten herrlich, was ist groß, als Rettung der Bedrängten?

Denis.

En faisſant des heureux, un Roi et un Prince eſt à Son tour! —

Voltaire.

Ungedruckter

wörtlicher Auszug und Abdruck

aus

Herrn Herzogs

E r n s t s

d e s F r o m m e n

zu Sachsen-Gotha ꝛc.

Hof- und Regierungs-Staate.

Ein wichtiger Nachtrag

zu dem

R e g e n t e n l e b e n

obgedachten

H e r z o g E r n s t s

genannt des Frommen,

in

F. K. Freiherrn von Mosers

patriotischem Archive für Deutschland.

Erstem Bande.

Die Tugend ist des Menschen Genius, die Religion seine Trösterin: er kann ohne jene nicht frey, ohne diese nicht froh seyn. —

Sein größtes Glück ist der Tod! —

So dachte auch Ernst, der Unsterbliche! —

und

das Leben des Frommen, des Weisen, des Redlichen, bleibt immer der Anschauung, der Erinnerung werth, wenn auch Jahre, Jahrzehenden, Jahrhunderte vorüber giengen, — seit er lebte und wirkte! —

Engel.

JESU!

Cap. I.

Von der allgemeinen Direction eines lobwürdigen Fürsten,

und zwar

1)

Nach den Personen.

1) Eines lobwürdigen Fürsten Herz stehet gegen seinen Gott jederzeit rechtschaffen und ohne Heucheley, gegen seine hohen Anverwandten aufrichtig und friedfertig, und gegen seine Unterthanen väterlich, auch gegen jedermann redlich, wohlthätig, leutselig und freundlich, jedoch unverlezt seiner Hoheit, welche sein tugendhaftes Leben erhält.

2) Er erweget weislich, daß Er gleichsam auf einem hohen Schauplatz stehe, da alle Leute auch sein geheimes Thun und Las-

sen, auf das genaueste anschauen, und davon frey urtheilen, derowegen thut er nichts ohne reifen Bedacht oder Heimliches, dessen er sich im Angesicht der Leute schämen müße.

3) Zu hohen und niedern Bedienten suchet Er christliche, treue und redliche Leute, und läßet sich vielmehr mit wenigen wohlqualificirten und ihm anständigen, als vielen untüchtigen, vergnügen.

4) Zu Räthen belieben ihm mehr Gottesfürchtige, weise, ächte und erfahrne Männer, als junge, Weltkluge, Ehrgeitzige und vortheilhaftige Neulinge, welche mit des Staats Schaden alles zuvor versuchen und lernen müßen.

5) Derowegen Er auch in Bestellung derselben nicht auf recommendation, zumahlen ihrer Anverwandten, sondern auf ihr gutes Gerüchte und derer probirung siehet, und sich hierinnen nicht übereilet.

6) Jüngere, hurtige, und doch hierzu genugsam qualificirte Leute, setzet Er in die Aemter, vornehmlich aber die, so dem Geitz feind sind.

7) Bey den Hofbedienten erfordert Er treue, und frische unnachläßige Aufwartung.

2)

2)

In den geheimen Staats-Sachen.

1) Weil Er weiß, daß Gott nur alles durch Ihn und seine Bedienten als Werkzeuge würket, so befiehlet er Ihm alles sein Vornehmen jederzeit mit einem vertrauensvollen Gebet.

2) Er thut nichts eigensinnig und ohne Berathschlagung.

3) In Staatsdeliberationibus thut Er die Proposition kürzlich, jedoch nach allen dazu gehörigen Umständen, sonder Andeutung, oder daß er sich merken laße, auf welche Meynung er inclinire.

4) Er läßet den Räthen zu Entdeckung ihrer Meynung völlige Freyheit, und höret alle gedultig.

5) Wollen sich bey solchen deliberationibus unter den Räthen factiones oder Irrungen, auch wohl anzügliche Reden ereignen, so compesciret Er solch Unheil mit Glimpf, und läßet auch in keinem Wege zu, daß sie einander favorisiren, oder es bey einem und dem andern nichts zu verderben, die widrigen Stimmen, durch ein Temperament zu vereinigen suchen.

6) Diese Vota nimmt Er endlich nur zu Bedenken an, und nachdem Er sie reiflich in geheim, oder wenn sie sehr schwer, nur mit einem

einem oder zwey Räthen, denen Er am meisten trauet, erwogen, macht er den Schluß vor sich selbst, und läßet niemanden solchen wißen, bis er zu Werk gestellet wird.

3)

In den Justiz-Sachen.

1) Die Justiz beobachtet Er also, daß Er sie zwar in deren Administration läßet, aber mit Abschneidung der kostbahren Processe.

2) Er bemühet sich selbst sehr, die Partheyen, vornehmlich in Sachen, welche nach dem quanto nicht hochschäzbar, gütlich zu vergleichen, und giebet dadurch ein Exempel seinen Räthen und Beamten ein ebenmäßiges zu thun; Er läßet auch sein gnädiges Vergnügen spühren gegen die, so dergleichen Veranlaßung zur gütlichen Composition ihnen laßen treulich angelegen seyn.

3) Hergegen haßet Er alle die, welche mit den Rechtssachen wollen schädliche und schändliche Krämerey treiben, dieselben link machen, verkehren, verschleifen, auch wohl lauteren Ungrund, und selbsterdachte ungleiche Umstände den Gegenpart und die Unterrichter nur in Unglimpf und Verdacht zu bringen, berichten.

4)

4) Er leidet auch nicht, daß die gerichtliche Beystände die Sachen an sich verhandeln, oder quotam litis nehmen, oder mit falscher Vorbildung, daß die controversia sehr weitläuftig wäre, überhaupt von den Partheyen eine große Summam zur recompens begehren, oder bey denselben Clienten, so gutes Vermögens scheinen, durch allerhand Einstreuung die Sachen aufhalten, damit sie lange, wie sie sagen, eine Melk-Kuhe an ihnen haben können.

5) Solche, dem gemeinen Mann schädliche und gewissenlose Leute, läßet Er anfangs mit remonstrationibus, und wenn die nichts verfangen wollen, mit Bedrohung, auch endlich gar mit Geldstrafen, oder remotion und Verbiethung des Practicirens, belegen.

6) Er verstattet auch nicht, daß die so Urtheil oder Bescheid abfaßen sollen, unter dem Praetext es immer seyn möge, Geschenke nehmen, oder ihre Weiber vor sich nehmen lassen, es sey Geld oder Nahrungsmittel.

7) Insonderheit läßet Er nicht zu, daß die Räthe von den Städten eine jährliche und andere Verehrungen nehmen, und darum auf ihre Seite wider die Aemter seyn, dadurch der Herrschaft Gerechtsamkeit geschmählert, aufgehalten, auch wohl gar verlohren werde.

8)

8) Ehe der Bescheid abgefaßet, läßet Er sich die Sache kürzlich, doch umständlich, und mit beygefügten Gründen, so die Partheyen vor sich angeführet und alles behauptet, referiren.

9) Siehet Er, daß die Sache nach dem quanto geringe, und nach Ausführung des Rechtes und Facti weitläuftig und kostbar, so bemühet Er sich nochmals, daß sie entweder durch Güte, oder doch mit Abschneidung der unnöthigen Procesſ-Solennitaeten und Curialien, ohne sonderbare Geld-Spildung bey Zeiten geendiget werde, insonderheit wenn dabey Wittwen und Waisen, Hospitalien und Schulen, wie auch Kirchen und ganze Gemeinden mit interessiret seyn.

10) Wenn ja ein Bescheid zu geben ist, so siehet Er mehr auf die Rechte der Materialien der Sache als ob etwan in formalibus darinnen verstoßen, und läßet derohalben keine Sachen, wenn sie in Materialien gut, der versehenen Formalien halber, ganz verlohren seyn.

11) Desgleichen moderiret Er auch sonsten den rigorem iuris, mit der Billigkeit, so aus der christlichen Liebe entstehet.

12) Bey Bestrafung der Verbrechen und Mißethaten, siehet er mehr auf diese, welche wider Gottes Gebot, als die, welche wi-

der eine blose politische Verordnung laufen, und läßet in diesen mehr, als in jenen Gnade blicken.

13) Inmaßen Er auch in delictis, welche nicht in die hohen Peinlichkeiten laufen, und da nicht honoratiores gesündiget, viel lieber mit Gefängniß und Arbeit, als mit großen Geld-Bußen, dadurch die Unterthanen an ihrer Nahrung an den Bettelstab kommen, die Verbrecher beßern läßet.

4)

In Geistlichen und Consistorial-Sachen.

1) In Geistlichen Sachen ordnet Er nichts neues an, oder verändert etwas in dem Gottesdienst und deßen Ceremonien ohne reife Berathschlagung mit allen, und nicht nur den Obern- oder wenig Geistlichen seines Landes, denen er zu Vorbringung ihrer Stimmen mehr, als sonsten die Weltlichen Räthe in politicis haben, Freyheit vergönnet.

2) Insonderheit gebiethet, oder verbiethet Er in Geistlichen und Gewißenssachen, Gottesdienst und Ceremonien nichts, was nicht ausdrücklich in heiliger Schrift geboten, sondern läßet nach derselben das übrige in der christlichen Freyheit, und verwirft hierinnen die sogenannten bonas consequentias,

tias, welche zu allen Ketzereyen und Sekten Anlaß geben.

3) Noch weniger läßet Er zu, daß irgend ein Geistlicher vor sich selbst aus vermeinter eigenen Andacht etwas neues anordnet, oder einführt, oder was altes abschaft.

4) Die Predigten läßet Er nicht mit umschweifender langen loquacitaet, oder durch Menschliche, weitgesuchte Künstlerey, nur seine sonderbahre Gelehrsamkeit spühren zu lassen, oder General discours aus locis communibus sondern mit populairer genauer und deutlicher Erklärung eines biblischen Textes, darausgezogner Lehr, Trost und Vermahnung, auch applicirung auf der Zuhörer Leben pro captu auditorum ohne Vorschreibung eines durchgehenden Methodi, thun.

5) Er verordnet auch, daß die Kirchen- und Dorf-Schulen-Information auf den Catechismum und Lutheri Auslegung wohl getrieben, den Leuten und Schülern durch zergliederte Fragen fleißig beygebracht, und wie es im Leben, nach Beschaffenheit der Zuhörer, zu üben, einfältig gezeiget und öfters repetiret, mit mehrern aber die einfältigen Leute nicht überhäufet werden.

6) Die Visitationes und Examina in Kirchen und Schulen lässet Er sowohl generaliter, als specialiter, aber doch auch nicht

zuviel,

zuviel, und daß darinnen mehr auf die Uebung der Pietaet, als auf politische Ordnungen gesehen werde, verrichten.

7) Die Aufsicht und Anzeige, was wider honestam disciplinam verbrochen sey, befiehlet Er dem Pfarrer und Schultheißen jedes Orts, durch welch Er, zumalen wenn dieselbe von dem Superintenden und Weltlichen Beamten ernstlich dazu gehalten, und wenn negligenz bey ihnen verspühret worden, ihnen solches verwiesen wird, mehr ausrichten kann, als durch andere Aufseher von dem gemeinen Mann, die sich hierauf wenig verstehen, und derowegen quid pro quo, auch wohl nur aus unzeitigen Affecten, und vielmal aus Angeben ihrer Weiber, falsche narrata referiren, und endlich von denen darüber sie gesetzet, ganz nicht geachtet werden.

8) Die Kirchen und Schulen bestellet Er mit tüchtigen Leuten, und setzet auf Filiale nicht leichte eigene Pfarrer, damit der Kirchen Einkommen hinlangen, und nicht die Eingepfarrten mit neuer Auflage über die Gebühr beschweret werden, die Pfarrer auch selbst ihr ehrlich Auskommen haben, und aus Mangel der Besoldung, sich nicht auf Nahrungsmittel legen und dabey den Gottesdienst verabsäumen müßen.

9) Er höret die Geistlichen auch gerne

im Lehren erinnern und warnen, und ehret sie als Gottesdiener, Er giebet aber nicht zu, daß sie sich in Welthändel mischen und über das Volk herrschen.

10) Vielweniger leidet Er unter ihnen Leute von ärgerlichen Leben, welche ihr bauen mit Lehren, durch Freßen, Saufen, Geld- und Ehr-Geitz, wie auch Uneinigkeit und Zänkerey, mit ihren Eingepfarrten wieder einreißen.

11) Den KirchenBann- oder Kirchen Censur und Abhaltung vom heiligen Nachtmahl läßet Er auch wegen geringer Verbrechen nicht mißbrauchen, oder die Pfarrer nach Gefallen darinnen handeln.

5)

In Cammer-Sachen.

1) Er beobachtet die Cammer-Sachen sehr fleißig, ob sie ihm schon verdrießlich vorkommen.

2) Er ordnet auch selbst in der Cammer nicht was neues an, ehe und bevor Er solches genugsam berathschlaget hat.

3) Zu dieser Berathschlagung gebraucht Er solche Leute, die in dergleichen Sachen eine

eine gute Erfahrung haben, wenns gleich auch nur Bürger und Bauren wären.

4) Er fraget auch dergleichen erfahrne Leute öfters heimlich selbst in einem und andern aus.

5) Er höret nicht gerne die, so die Unterthanen mit neuen Auflagen zu beschweren rathen, denn solche verderben die Unterthanen und suchen ihren Privat-Vortheil dabey.

6) Er hüthet sich, daß keine ungerechte Einnahme in die Cammer komme, durch welche der göttliche Seegen wegfliehen möge.

7) Er läßet in Einnehmung der Gefälle die Unterthanen nicht beschweren, sondern läßet sie, wenn sie fällig worden, einzel, und nicht da viel Jahre zusammen kommen, und zwar zwischen Jacobi und Fastnacht, nicht aber zwischen Fastnacht und Jacobi, da die Unterthanen nichts mehr in Scheuern, und auf dem Boden haben, collligiren.

8) Er nimmt auf der Unterthanen Anhalten vor die Frohngelder gewiße Frohn-Tage.

9) Er mäßiget auch die Jagd-Frohnen, durch welche die Unterthanen sehr ruinirt werden.

10) Er läßet auch nicht zu, daß die Beamten sich die Unterthanen frohnen laßen.

11) Er begehret von Extra ordinair Steuren von den Unterthanen mehr nicht, als daß Er stets in dem Vorrath einen Noth- und Ehren-Pfennig behalte, und läßet das übrige im Handel und Wandel die Unterthanen gebrauchen.

12) Er läßt nicht Geld müntzen, das im Schrot und Loth untüchtig, damit Er nicht widrigenfalls Schimpf bey den Leuten und Unseegen von Gott zu erwarten habe.

13) Er schaffet die Frohnwerke ab, welche nur Ländereyen haben, von übergebenen Zinnß-Güthern und übergiebet die Güther wieder den Unterthanen.

14) Er bringt sich auch apart Güther zuwege.

15) Er verkauft Erb- und Frucht-Zinnßen.

16) Er erhält das Roggen Korn und Waizen mit vielen Rollen, und läßt den Hafer liegen, bis er was gilt, die Gerste aber, so Er nicht zum Malzen und Brauen, oder zur Schwein-Mast anwenden kann, verkauft Er gleich das erste Jahr.

17) Die Wolle verkauft Er nicht, sondern läßet Tuch und Zeug davon machen, solches für seine Hofhaltung zu verbrauchen.

18) Er verschaffet sich einen Schatz von Weith, und vertauschet davor die Waaren, so man zu Hofe nöthig hat.

19) Er verleget auch damit die Blau-Färber.

20) Er verlehnet kein Geld fremden Herrschaften, sondern seinen Unterthanen.

21) Die Zinnßen davor läßet Er sich in Weith und Früchten bezahlen, und zwar nimmet Er beydes etwas höher an als sonsten andere davor in Gemein geben.

22) Pro sua parte giebet Er zur Hofstadthaltung mehr an Materialien, Schlacht-Vieh, Wein, Früchten und Waaren, als an Gelde.

23) Er läßet die Cammer nichts ausgeben, was Er nicht selbst unterschrieben.

24) Die Rechnungen läßet Er wöchentlich, quartaliter und jährlich abhören.

25) Er läßet auch eine General-Cammer-Rechnung machen.

26) Wie nicht weniger eine gegen Anmerckung der Einnahme- und Ausgabe, so ein Einschreib-Buch genennt wird.

27) Bey Abhörung der Rechnungen, müßen die Einnahmen mit Belegen, und die

Ausgaben mit richtigen Quittungen bezeuget werden.

28) Er höret zwar die Rechnungen nicht selbst, sondern kommt nur ohngefähr dazu, und bleibet ein halb Stündchen dabey, in welcher Zeit Er alles auf das genaueste examiniret und dadurch alles wachsam und fleißig machet, weil sie nicht wissen wenn er sie überfällt.

29) Er läßet sich auch die Rechnungen geben und betrachtet wohl in specie die steigende und fallende Einnahme und Ausgabe, die beständige Einnahme aber nur generaliter, ob sie denen vorigen Rechnungen gleichmäßig.

30) Wenn Er was neues will machen laßen, so nimmt Er Bau-Verständige, und andere in der Sache erfahrne Männer zu Rathe.

31) Er läßet weder klein noch groß Vieh durch Mangel verderben.

32) Er läßet nicht zu, daß die Diener Vieh unter der Herrschaft Vieh schlagen.

33) Er siehet nicht einen Groschen an, damit er lieber was tüchtiges, als untüchtiges erhandeln und machen laßen könne.

34) Er giebet ehrliche aber nicht über-

mäßige

mäßige Besoldung, und siehet auch gerne, daß seine Diener nicht Pracht mit Kleidung, großen theuren Häußern und köstlichen Gastereyen treiben, damit sie mit ihren Besoldungen können zukommen.

35) Er bedencket sich gar wohl, ehe Er was zusaget, was Er aber versprochen, hält Er fest, ob Ihm gleich ein großer Schaden daraus erwachsen möge.

36) Er schencket nicht leicht etwas weg, und wenn Er es thut, so machet Er solches durch freundliche Worte desto angenehmer.

37) Die Geld-Bußen verehret Er niemanden, sondern spahret solche zu Unterhaltung der Peinlichen-Gerichte.

38) Er läßet keine Gefälle oder Strafen ehe sie eingenommen, ausbieten.

39) Vielweniger leidet Er es, daß man mündlich und in Beysenn der Leute Ihn um eine Verehrung oder Verbeßerung der Besoldung anspricht, damit man Ihme nicht die Zeit sich darüber zu bedenken entziehen, und also übereilen möge.

40) Sondern Er weiset die unverschämten Ausbitter mit Schertz-Reden ab.

41) Er machet keinem die Bauern-Güther Frohn- und Zinnß-frey.

6)

Bey der Hofhaltung.

1) Bey der Hofhaltung läßet Er nichts zur Pracht oder Wollust verschwenden.

2) Der Diener Kleidung ist nett, wehrhaftig und sauber, aber nicht kostbar.

3) Er hält viel von blauen Kleidern zur Liverey.

4) Das Tuch und Zeug zur Hofkleidung läßt Er selbst machen, und hält dazu einen Hof- Zeug- und Tuchmacher.

5) An Speiß und Tranck läßet Er keinen Mangel, aber auch keinen Ueberfluß verspühren.

6) Er läßet alles gar kochen, und wohl zurichten.

7) Er läßet nicht zu, daß die Diener ihre alte Schafe vor Herrschaftl. gute Schafe vertauschen und untüchtige also zu Hof schicken und schlachten.

8) Er siehet auch wohl zu, daß an Speiße und Tranck wie auch Kleidung, das wenigste vor baar Geld geschafft werden dörfe.

9) Mit kostbaren Ausrichtungen, Lust-Jagden, Comoedien, Balleten, Feuer-Wercken

cken und dergl. beschweret Er die Unterthanen nicht, sondern hält solche von seinem Ueberfluß, und doch gar mäßig.

7)

Bey Hand:l und Wandel der Unterthanen.

1) Er hat auch ein Collegium von Handel- und Nahrungs-Verständigen, , welcher Amt ist, den Handel und die Nahrung zu dirigiren und zu befördern.

2) Durch diese läßt Er den Weith-Handel wieder auf und in esse bringen.

3) Item blau in seinem Lande und nicht anderswo färben.

4) Item das Bierbrauen wieder in den Stand bringen.

5) Er läßet auch in den Bergen suchen, ob nicht daselbst mit Vitriol, Eisen, Bley und dergleichen den Unterthanen ein Nahrungs-Nutz zu finden; denselben aber läßet Er blos denen Unterthanen, und vergnügt sich, daß sie Ihm den decem davon reichen müssen.

6) Die Benachbarten läßet er in seinem Land handeln, damit sie seinen Unterthanen ein ebenmäßiges bey ihnen zulaßen.

7) Denen Bürgern und Städten läßet Er nicht zu, daß sie die Bauren um die Waaren drücken, und gar zu großen Gewinn von ihnen zu nehmen suchen.

8) Er schaffet die monopolia ab.

9) Er verbiethet nicht allerhand Geld zu nehmen, weniger strafet Er die Unterthanen darum, sondern läßet sie nur warnen, wenn etwann zu viel böses Geld vor gutes in das Land will eingeschoben werden.

8)

In Kriegs-Sachen.

1) Er bemühet sich zwar, so viel als in seinem Vermögen ist, daß Er mit seinen Nachbarn in Frieden lebet, auch daß im Römischen Reich der liebe Friede erhalten werde. Nichts desto weniger aber bereitet Er sich im Frieden zu einem unverhoften Kriege, damit Er nicht unversehens übereilet und überfallen werde.

2) Er hat aufs wenigste eine Vestung in seinem Fürstenthum, dahin er seinen Vorrath bringen, und sich auch die Unterthanen mit ihren Sachen salviren könne.

3) Dieselbe versiehet Er mit Stücken, Waffen, Ammunition und Lebensmitteln, und hält sie stets in Bau.

4) Das Pulver verwahret Er entweder in hohen Oertern, oder hält Salpeter, Schwefel und Kohlen absonderlich, damit keines Schaden thun könne; im Fall der Noth aber weis Er es behende durch ein besonders inuentum zu Büchsen-Pulver zuzubereiten.

5) Er trachtet mit seinem guten Regiment dahin, daß Er in seinem Lande viel Volk erhalte, auch Fremde zu sich ziehe, weil doch die beste Macht an Vielheit der Mannschaft bestehet.

6) Von demselben nimmt Er die, so zwischen 17 und 50 Jahren, und gesunden, geraden Leibes seyn, in dem Ausschuß.

7) Diese läßet Er in gewiße, und zwar starke, Compagnien bringen, und jährlich daraus die, so über 50 Jahre alt sind, als emeritos, doch dergestallt, daß sie doch auf einen Nothfall mit dem Hauß-Gewehr bereit seyn müßen, dimittiren.

8) Zu solchen Hauß-Gewehren braucht er die sogenannten Morgenstern, auch Feuerröhre.

9) Ueber die Compagnien setzet Er nur bey jeder 1 Lieutenant und über dieselbe einen Land-Hauptmann oder Obristen, weil anderer Gestalt viel und hohe Officiers gar zu viel kosten, und auf den Nothfall gar leicht zu erlangen sind.

10)

10) Diese Lieutenants müßen sie des Jahrs aufs wenigste viermal Corporalschafts-weise auf den Dörfern exerciren, und unter andern vornehmlich darob seyn, daß bey solchem Exercitio sie nach der Scheibe schießen müssen. *)

11) Die Scheiben müßen von den Gemeinen geschafft werden.

12) Er selbst, damit Er dieses sehr nützliche Scheibenschießen desto mehr aufbringe, setzet einen Preiß darauf, welcher am besten dieselbe trifft.

13) Den Preiß kaufet Er von den Strafgeldern, und ist 1) ein Degen, 2) ein Gehenke, und 3) ein blauer tuchener Rock. Diese 3 Stücke müßen also bereitet seyn, daß sie erkanndt werden können, daß sie von Fürstl. Herrschaft herkommen sind, und dem also eine Ehre bringen, so sie aus Gnaden empfangen, und seiner Fürstl. Herrschaft halben träget.

14) Er läßet aber keinem den Rock reichen, er habe denn auch zuvor den Degen und das Gehenke mit Schießen und wohl Treffen in die Scheibe zuwege gebracht.

15)

*) Dieses geschiehet noch jährlich im Herzogl. S. Hildburgh. Amte Eißfeld.

d. H.

15) Den Ausschuß theilet Er in 3 Sorten, 1) in Veteranos, welche nemlich von 41 Jahren bis in 50 Jahr alt inclusive, 2) in Tirones, von 17 bis 40 Jahr inclusive, 3) in rechte Soldaten, darzu Er diejenigen nimmt, welche von der andern Sorte den Degen, Gehenge und Rock, deßen oben gedacht, durch ihr Wohlverhalten erlanget,

16) Diese läßet Er mehr in der Vestung als andere exerciren, giebet ihnen auch endlich Frohn-Freyheiten, und brauchet sie in solcher Zahl zur Wache in der Vestung, daß es des Jahrs viermal an einen kommt.

17) Bey solcher Wache werden sie auch exercirt, und bekommen davor von der Herrschaft Brod und Bier, und von denen Gemeinden, da sie wohnen, jeder vor einen Tag drey Groschen, welches anstatt eines Wart-Geldes gereichet wird.

18) Diese Mannschaft kann Er hernach in Vestungen und Päßen sicherlich brauchen, und giebet ihnen alsdann ihren ordentlichen Sold und Comiss.

19) Außerhalben des Landes aber läßet Er dieselbe, als den Kern seiner besten Mannschaft nicht wegführen, sondern wirbet dazu fremde.

20) Wenn ein- und der andere in der Zahl durch Loslaßung, oder Absterben, oder

sonst

sonst abkömmt, so ersetzet Er die Stellen mit solchen, die durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit auch die obgedachte drey Preis erworben.

21) Die Unter-Officiers, nach den Lieutenants, nimmt Er, so viel möglich, von solchen Personen, die vor diesem zu Fuße im Felde gedienet.

22) Die Anzahl dieser dritten Sorte kann Er gar wohl auf zwey Tausend bringen.

23) Wenn Er nun einen Theil davon zu dem Ernst zu gebrauchen hat, so nimmt Er von diesen den dritten Theil, und von den andern zwey Sorten des Ausschusses zwey dritte Theil, so machen die Geworbene den andern Ausschuß ein Hertz, und werden die leztern in kurzen so gut als die Geworbene.

24) Zulezt macht Er sich auch von den jungen von Adel in seinem Lande eine Leib-Compagnie zu Fuß, welche auch zu Hof exerciret und daselbst bey dem Exercitio gespeiset werden.

25) Diese gebrauchet Er bey vornehmen Ausrichtungen zur Wache vor den Gemächern, und wenn Er selbst zu Felde ziehen will, auch wenn sie sich wohl anlassen, zu hohen Officiren seiner geworbenen Völker.

26) Seine Reuterey bestehet aus Ritter-Pferden, dazu kann Er auch noch wohl etwas aus den Städten, wie nicht weniger aus den Dörfern thun, daß derselben Sechs Hundert an der Zahl werden.

27) Seine wahrhaftige und stärckeste Hülfe erwartet Er durch ein gläubiges Gebeth von Gott.

28) Nichts desto weniger bringet Er sich auch Bundsgenossen von den Benachbarten zuwege, welche ein gut Vermögen haben, nicht zum Streit geneigt, und nur seiner religion seyn.

29) Außerhalben des Römischen Reichs suchet Er keine Bundsgenoßen, weil solche nicht Ihn, sondern sein Land meinen.

30) Er nimmt auch keine pensiones von fremden Cronen, sich damit ihnen wider sein Vaterland obligat zu machen.

31) Seiner höchsten Obrigkeit und des Vaterlandes Wohlfahrt bleibet Er stets gegenwärtig und treu, und widerstrebet derselben nicht, es sey dann, daß man des Römischen Reichs Freyheit, oder die wahre religion, wider die Reichs-Abschiede directe zu kräncken, oder wohl gar zu Grunde zu richten, sich unterstehen wolte, doch

ver-

versuchet Er zuvor alle andere gütliche Abmahnungs-Mittel, ehe Er es zu einer extremitaet kommen läßet, deren Er aber auch endlich ohne affecten oder unziemenden Ehrgeitz, oder Begierde mehr Land und Leute zu bekommen, weislich und sehr bedachtsam, ohne alle Uebereilung sich bedienet.

32) Summa. Er fürchtet Gott, ehret den Kayser, und nimmt sich treulich und herzlich seiner Unterthanen Wohlstandes an, darum er auch stets göttlichen Beystandes, eines guten fröhlichen Gewißens, eines getrosten Herzens, reichen Seegens und guten Successes, auch eines immerwährenden Ruhmes bey Freunden und Feinden davon zu genießen hat!

Ueber-

Uebersicht
des übrigen Innhalts jenes musterhafften Hoff- und Regierungs-Staats.

Cap. II.

Absonderliche Direction eines Herrn in denen dreyen Haupt-Collegiis und andern davon dependirenden Sachen.

Cap. III.

Von denen Stücken, worauf jedes Collegium wegen seiner Verrichtung zu sehen hat.

Cap. IV.

Was dem Herrn zur Unterschrift in allen Collegiis bleibet.

Cap. V. & VI.

Tabelle über alle des Fürstenthums Gotha Aemter, Städte, gräfl. und adel. Gerichte.

Cap. VI.

Specification, wie die Grafen, Aemter, Städte, und adeliche Gerichte unter die Canzler und Räthe der Inspection halber eingetheilet sind.

Cap. VIII.

Specificatio, wie die Grafen, Aemter, Städte und Gerichte unter die Secretarien, der expediendorum halber eingetheilt sind.

Cap. IX.

Lehens-Tabelle derer Fürstl. Sächsis. Gothaischen Inn- und auswärtigen Lehen-Leute, Geschlechter, Haupt-Lehen-Sitze, Ritter-Pferde, Anschläge und Lehen-Taxe.

Cap. X.

Amtsäßige vom Adel im Fürstenthum.

Cap. XI.

Extract aller Compagnien des Ausschußes, und wie starck jede ist, im ganzen Lande nach den Aemtern eingetheilet.

Cap. XII.

Verzeichniß der Superintenduren und Adjuncturen des Fürstenthums und derer in jede gehörige Dörfer.

Cap. XIII.

Die General-Visitationes in Drey Cursus eingetheilet.

Cap. XIV.

Des Fürstenthums Anschlag. Bey allen Aemtern.

Cap. XV.

Die beständige Cammer-Taxe.

Cap. XVI.

Die Benennungen aller Rechnungen, so bey

der

der Cammer und Aemtern abgehöret und justificiret werden.

Cap. XVII.

Puncta, so bey justificirung einer Cammer-Rechnung in Acht zu nehmen.

Cap. XVIII.

Dergleichen, so bey justificirung einer Amts-Rechnung zu beobachten, insgemein, sowohl bey Einnahmen als Ausgaben.

Cap. XIX.

Dergleichen so bey Abhör- und Iustificirung der 180 Steuer-Rechnung in Acht zu nehmen.

Cap. XX.

Tabelle der Förste und Berge, jedes Forsts und derselben Forst-Bedienten, mit deren Besoldung nach den Aemtern eingetheilt.

Cap. XXI.

Von der Jagdgerechtigkeit und zwar wo die Herrschafft die Jagd entweder allein, zweytens die Koppeljagd, oder gar keine hat.

Cap. XXII.

Steuer-Anschlag des Fürstenthums Gotha, jedes Termins, 1671.

Cap. XXIII.

Specification des Frohngeldes.

Cap. XXIV.

Verzeichniß der Personen bey Fürstl. Tafel u. s. w.

Cap. XXVII.

Summarischer Extract der Landes-Beschreibung, in sich haltend die Titul und Capitel derselben.

Tit. I.

Von des Fürstenthums Gotha Ursprung und wie daßelbe durch die Succession an unsern gnädigsten Herrn verfällt, zu einem absonderlichen Reichs-Fürstenthum worden, und was die hohe Interessenten noch gemein behalten.

Cap. 1.

Vom Ursprung des Fürstenthums und wie selbiges an unsern gnädigsten Herrn gelanget.

Cap. 2.

Von denen dem Chur- und Fürstl. Hause gemeinen Sachen.

Cap. 3.

Vom Fürstl. Sächsischen Wappen.

Tit. II.

Von denen vornehmsten Hauptstücken, dadurch dieses Fürstenthum als ein Stand des Reichs constituirt wird.

Cap. I.

Von des Fürstenthums Befugniß und Schuldigkeit gegen das Reich, den Ober-Sächßischen und Fränckischen Creyß.

Cap. 2.

Von des Fürstenthums, Reichs- und anderer Lehenbarkeit.

Cap. 3.

Von der Art der Succesſion und Regiment dieses Fürstenthums.

Tit. III.

Von Abtheilung des Fürstenthums in sonderbare Stücke daraus es zusammengeschlagen und darinnen es heutiges Tages bestehet.

Cap. I.

Von des Fürstenthums eigentlicher Gelegenheit, Circumferenz und äußersten Angränzung.

Cap. II.

Von der Haupt-Residenz Lage, Ursprunge, Zerstör- Wieder-Aufbau- und Bevestigung.

Cap. III.

Von den eigentlichen Gränzen des Fürstenthums, deßen Flüßen, Land und Heer-Straßen. rc.

Cap. IV.

Von Abtheilung des Fürstenthums nach seinen Zubehörungen und Pertinentien, von des Landes-Fürsten Immedietät, Hoheit, Privilegien und Regalien rc.. wie auch vom Gebrauche Landes-Fürstl. Hoheit und Regalien, wie auch den dazu benöthigten Anstalten und Bedienten, auch von der Fürstl. Hofstadt, von der Landschafft, von des Fürstenthums Vermögen, Aufwand und Bürden, auch von Gewerb und Nahrung der Unterthanen.

Decret und musterhafte Instruction für den Herrn Cammer-Juncker und Regierungsrath Johann August von Schönfeld zu Coburg, als Gouverneur des Durchlauchtigsten Prinzens Friedrich Josias zu Sachsen-Coburg-Saalfeld. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Iosias, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. des Königl. Poln. weißen Adler-Ordens Ritter, urkunden hiermit: Demnach Wir aus Fürstl. väterlicher Liebe und Vorsorge, Unsern herzlich geliebtesten Prinzen Friedrich Iosias der Aufsicht eines geschickten Cavaliers anzuvertrauen Uns entschloßen, und den Vesten, Johann August von Schönfeld wegen seiner Uns ange-

*) Anmerckung. Dieser nachmalige Held, Zierde und Stolz Seines Fürstenhauses und Seines Vaterlandes, verlebt jezt Seine Tage zu Coburg in der Stille des Weisen, als ein Muster der schönsten Tugenden und fühlt sich glücklich in der Liebe aller Gutgesinnten.
S.

angerühmten, auch selbst befundenen guten Wißenschaften und anständigen Qualitaeten hierzu ausersehen, auch ihn zu Unserm Cammer-Junker, mit dem Rang vor vier andern Cammer-Junkern, würklich auf und angenommen, in der gnädigsten Zuversicht, es werde derselbe zuvörderst bey sothaner über Unsers Prinzen Lbd. ihm übergebenen Aufsicht, nach der ihm diesfalls ertheilten Instruction, allenthalben aufs genaueste und nach bestem Wißen und Gewißen nachkommen, als auch die ihm hiernächst mit obliegende Cammer-Junker-Function, mit behöriger Treue, Verschwiegenheit und Application beobachten und verrichten; Als haben Wir ermeldtem von Schönfeld freye Tafel und Logis nebst allen Zugehörigen an Holz und Licht bey Hofe, auch Zwey Hundert Rthlr. alljährlich an baarem Gelde, so derselbe von Unserer Rent-Cammer, gegen jedesmahlige Quittung, und zwar von und mit dem Quartal Trinitatis h. a. zu erheben hat, geordnet, und ihm hierüber dieses Decret unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstl. Innsiegel wohlwißentlich ausstellen laßen. So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 10. April 1749.

Instru-

Instruction

Wornach der Veste, Unser Cammer-Junker und Regierungs-Rath und lieber Getreue, Johann August von Schönfeld, bey der über Unsers jüngsten Prinzen Friedrich Iosias Lbd. ihme übertragenen Aufsicht sich vornemlich zu achten.

I.

Alldieweil eine hinlängliche und alle Actiones eines christlichen und vernünftigen Menschen, auch geschickten und gewißenhaften Dieners erschöpfende Vorschrift und Anweisung zu geben dem endlichen menschlichen Verstand ohnedem nicht möglich, sondern eben dieses der Vorzug ist, welchen der geoffenbahrte Göttliche Wille vor allen andern menschlichen Gesetzen hat, daß darinnen alles dasjenige aufs klärlichste und zuverläßigste verordnet worden, welches des Menschen Pflichten gegen Gott, sich selbst und den Nächsten mit sich bringen, so versehen Wir Uns auch zu Unserm Cammer-Junker von Schönfeldt, vermahnen auch denselben hiermit in gnädigster Wohlmeynung, daß derselbe bey seinem angetretenen hochwichtigen Officio eines Hoffmeisters, und sonst in seinem ganzen Lebenswandel die von Gott in seinem Worte vorgeschriebenen

Glaubens- und Lebens-Regeln beständig vor Augen habe, und nach dieser vollkommenen Richtschnur alle seine Actiones anfördersst selbst einzurichten suche, als wodurch nicht nur ihm die zu gebende Lehren und Anweisungen erst recht lebhaft werden müßen, sondern es wird auch darzu dienen, damit Unser ihm anvertrauter jüngster Prinz der ihm zu thuenden Anweisung um so mehr folgen werde, wenn er von demjenigen, deßen Anführung er übergeben, ein christliches und sittsames Beyspiel wahrnimmt, dahergegen widrigenfalls nicht unbekannt, daß die besten Lehren durch böses Exempel niedergeschlagen und fruchtlos gemacht werden.

2.

Soll der von Schönfeld dahin trachten, daß Unser ihm anvertrauter jüngster Prinz, vor allen Dingen in reiner Erkenntniß und ohngeheuchelter Furcht Gottes, als dem Anfang der wahren Weisheit und dem sichern Grunde aller zeitlichen und ewigen Glückseligkeit immer mehr und mehr unterrichtet, und darinnen dergestalt befestiget werde, damit er lebenslang im ohnverfälschten Evangelischen Glauben beharren, und eine aufrichtige Liebe gegen Gott und den Neben-Menschen,

nebst

nebst allen andern daraus abstammenden Christ-Fürstlichen Tugenden ausüben möge. *) So ist auch

3.

Alles Thun und Vornehmen mit Unserm Prinzen, insonderheit früh Morgens mit einem inbrünstigen Gebet zu Gott, mit Lesung der heiligen Schrift und anderer geistreicher Bücher, in des Informatoris Beyseyn anzufangen, und des Abends wiederum also zu beschließen. Nicht weniger

4.

Soll der von Schönfeld denselben zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, **) und daß er dabey mit aufgewecktem Geist und Herzen mitsingen und beten, auch die Predigten in gebührender Attention anhören möge, ermuntern und anhalten, dieselbe aber hernachmals durch den Informatorem wiederhohlen laßen: überhaupt aber dahin sehen, damit mehrgedachter Unser jüngster Prinz nicht nur einen Hörer göttli-

chen

*) Dieser väterliche Wunsch des verewigten frommen Fürsten ist gänzlich erfüllt!

d. E.

**) Noch itzo giebt Friedrich Josias, der Held und Christ, auch hierinnen Andern ein Beyspiel!

chen Worts abgebe, sondern auch an deßen Ausübung einen Geschmack bekomme, als welches hauptsächlich durch wiederhohlte Vorstellung der durch sothane Ausübung zu erlangenden zeitlich und ewigen Belohnung erhalten, und durch die darüber empfindende Gemüths-Ruhe immer mehr bestätigt wird. Hiernächst ist

5.

Unser Prinz bey aller Gelegenheit zu ohnvergeßlicher Beobacht- und Erweisung seiner kindlichen Ehrfurcht, Treue und Gehorsams gegen Uns und Unserer Frau Gemahlin Lbd. sorgfältig anzuweißen, und ihme der Seegen, welcher sowohl in Ansehung des zeitlichen als ewigen auf ein kindlich und gehorsames Bezeigen erfolget, öfters vorzuhalten. *) Nicht weniger

6.

hat der von Schönfeld dahin sich zu bemühen, damit Unser jüngster Prinz zu einer wahren aufrichtigen brüderlichen Eintracht gegen seine Geschwister angewöhnt und davon weder durch Eigensinn, noch Neid oder Verhetzung anderer Leute abgezogen werden möge, als wowider Wir auf des von Schönfeld

*) Dieser Seegen ruht auf dem frommen Sohne.

d. E.

feld dieserhalb geschehene Anzeige selbst um so nachdrücklichere Vorkehrung jederzeit thun werden, je mehr Wir überzeugt sind, daß dergleichen Anfangs ganz kleine Fünklein von Mißhelligkeiten unter den Geschwistern dereinst zu einen Land und Leute verderblichen Feuer ausschlagen können. *)

7.

Gleichwie Wir Uns von dem von Schönfeld ohnedem versichert halten, es werde derselbe dahin zu sehen, und allenfalls durch Nehmung diensamer Maasregeln es dahin einzuleiten wißen, damit Unserm ihm anvertrauten Prinzen jederzeit der gebührende Respect und Ehre von jedermann bezeugt werde, also ist auch im Gegentheil Unser Wille und Meynung, daß nur gedachter Prinz zu einem höflichen und manierlichen Betragen gegen männiglich angewiesen, und ihme anbey begreiflich gemacht werde, daß die wahre und würklichste Ehre und distinction in einem vernünftigen und tugendhaften Wandel, und der sich dadurch erwerbenden Achtung bestehe. **) Damit aber mehrbesagter

Unser

*) Friedrich, der Edle, Allverehrte, gab stets das Beyspiel zärtlicher Bruder-Liebe. d. E.

**) Der edle Fürst lernte mit wahrer Würde die liebenswürdigste Bescheidenheit und Humanität verbinden! —

Unser Sohn sich desto folgsamer erzeigen möge, so wird ermeldeter von Schönfeld

8.

über das was ihm oben Art. 1. zu Gemüth geführet worden, von selbst dahin bedacht seyn, damit durch ein bezeigendes wahrhaftes Attachement an Unsern jüngsten Sohn, er sich deßen Liebe und Zutrauen erwerbe, zu welchem Ende er denselben nicht leicht, und außer besondern, seine übrigen Verrichtungen oder Unsern ausdrücklichen Befehl betreffenden Vorfallenheiten allein laße, sondern vielmehr dadurch, daß er sich beständig um ihme befindet, sowohl mittelst eines vernünftigen und tugendhaften Wandels, und genauer Beobachtung aller Wohlanständigkeit, sich in èstim und autorität bey ihm setze, als auch jederzeit im Stande sich befinde, ihm über die sowohl in der Conversation als bey seinen übrigen Beschäftigungen etwa vorgegangenen Fehler die behörige Vorstellung und correction zu geben und wiederfahren zu laßen; denn ob zwar

9.

Unser Wille und Meynung nicht ist, daß er, von Schönfeld, Unsern Sohn in Gegenwart anderer, vornehmlich fremder oder geringer Personen mit allzuharten reprochen

belege,

belege, als welche junge Gemüther mehr erbittern und abatiniren, als beßern, wie auch demselben eine real-Castigation, zumahl bey denen Jahren in welchen sich Unser jüngster Prinz* befindet, zuzumuthen nicht gesonnen sind, so begehren Wir doch ernstlich, versehen Uns auch zu dem von Schönfeld gnädigst-zuversichtlich, es solle und werde derselbe Unserm ihme auf die Seele gebundenen Sohne keine Untugenden nachsehen; dieselbe anfänglich durch glimpfliche, hernachmahls aber und bey verspürenden vorsetzlichen Beharren auf denenselben, durch scharffe und ernstliche Verwarnungen abzustellen suchen, daferne aber auch diese gegen Verhoffen nichts fruchten sollten, hat er solche entweder Uns, oder Unserer Frau Gemahlin Lbd. zu weiterer Vorkehrung pflichtmäßig anzuzeigen. Was nun weiter

10.

die Studia belanget, so ist Unser Prinz anförderst auf eine gründliche Erlernung der teutschen Sprache so wohl im Reden als Schreiben anzuweißen, zu welchem Ende ihm nicht nur solche Bücher vorzulegen sind, aus welchen er einen ordentlichen Begriff von einer reinen, deutlichen und natürlichen Schreib-Art sich machen kann, sondern es ist auch derselbe unter Aufsicht des Hoffmeisters von

dem

dem Informatore zu einem reinlichen und deutlichen ductu literarum, wie auch zur Orthographie anzugewöhnen; nicht weniger ist ihm auch die Rechenkunst in Zeiten behörig beyzubringen, als welche einem jeden Menschen, um nicht von andern bevortheilt zu werden, oder sich selbst Schaden zu thun, nicht nur ohnentbehrlich, sondern auch zur Aufklärung des Verstandes diensam ist. Demnächst

II.

sind mit Unserm Prinzen nebst der lateinischen, vornemlich aber französischen Sprache, die Historie, Geographie, Chronologie, Heraldic, und insbesondere die Geschichte Unsers Fürstlichen Sächßischen Sammt-Haußes solchergestalt zu tractiren, daß darbey von denen neuern in die ältern Zeiten zurück gegangen, und obige Wißenschaften damit geschickt combinirt werden. Und wie Wir Unsers Prinzen Gedächtniß mit memoriren allzuvieler Schul-Formuln überladen zu laßen nicht rathsam finden, also wird doch auch das Auswendiglernen derer Kern- und Haupt-Sprüche aus der heiligen Schrift, des memoriren derer declinationen und conjugationen, Haupt-Regeln derer Sprachen, lehrreiche Sentenzien und beau mots, vornehmlich aus Französischen Poëten und andern guten Authoribus keinesweges zu unterlaßen seyn; vielmehr ist dahin

zu

zu sehen, damit dergleichen in vita communi brauchbare, oder in der Historie und zu andern Wißenschaften diensame dicteria und Denksprüche in eigen dazu zu haltende Bücher eingetragen und fleißig wiederum durchgangen werden.

12.

Tragen Wir auch zu dem von Schönfeld ohnehin das gnädigste Vertrauen, es werde derselbe bey der Unserm geliebtesten Sohne in denen Informations-Stunden wiederfahrenden Instruction es keineswegs bewenden laßen, sondern auch außer denenselben mit ihme sowohl über die in denen lections Stunden vorgekommene Materien vornehmlich und instructive raisonniren, als auch über andere in der Conversation vorkommende Dinge, besonders bey Gelegenheit des Spaziergehens dergestalt sich unterhalten, damit ihm die beygebrachten Unterrichte recht lebendig und practisch werden. Und damit

13.

ofterwähnter Unser geliebtester Prinz nicht obruirt, sondern bey beständiger Lust zu denen Studiis erhalten werde, so wäre ihm besonders zu Nachmittags-Zeit eine anständige Gemüths- und Leibes-Ergötzlichkeit und Veränderung gar wohl zu gönnen; jedoch, daß solche jedesmahl in Anwesenheit oder unter

Aufsicht seines Hoffmeisters geschehn, und das Gemüthe nicht von soliden und nützlichen Dingen distrahiren.

14.

Gestalten Wir es wohl zulaßen können, daß Unser Sohn auch nach Gelegenheit in Conversation mit vornehmen, qualificirten und tugendhaften Leuten von Civil- und Militair-Stande, auch tugendsamen Frauenzimmern gebracht werde, wobey er denn zu behöriger Höfflichkeit und Bescheidenheit, ingleichen zu Führung eines convenablen discours anzugewöhnen, und sowohl bey der Conversation selbst durch seinen Hoffmeister zu secundiren, und ohnvermerkt zu corrigiren, als auch nach der Conversation allein, wo er etwa gegen den Wohlstand oder bon sens angestoßen, zu erinnern ist. Hergegen

15.

hat Unser Sohn vielen Umgang mit geringen oder jungen Leuten zu evitiren, auch sind demselben nur solche Spiele zu gestatten, durch welche entweder der Cörper, jedoch auf keine allzu vehemente, oder auch gefährliche Art bewegt, oder das Gemüth recreirt wird, mithin ist er lediglich von allen gewinnsüchtigen oder hazard-Spielen abzuhalten. Ferner

16.

16.

soll unter denen Exercitiis allein das Tanzen, weilen bey denen jetzigen Jahren das Fechten und Reiten noch zu heftig, bey bequemen Stunden geübet, auch zu einiger Abwechselung das Mahlen und Reißen, jedoch, daß solches dem Gesicht nicht schade, nachgelaßen werden, und falls er zur Musik incliniren sollte, ihme ein Instrument zu choisiren verbleiben; alle diese Nebendinge sind so zu tractiren, damit sie das Gemüth zu nöthigen Wißenschaften mehr aufmuntern, als abhalten mögen.

17.

Wegen der Gesundheit Unsers Prinzen hat der von Schönfeld alle nöthige Vorsorge zu tragen, und auf gute Diaet im Eßen und Trinken bey demselben genau zu sehen: nicht minder

18.

Auf den Informatorem und seinen zugegebenen Bedienten, so an ihn gewiesen worden ein wachsames Auge zu richten, damit ein jeder seiner Obliegenheit treulich und redlich nachkomme, auch Unserm Prinzen von ihnen kein Aergerniß, weder durch grobe unziemliche Reden, noch unberdiges Bezeigen gegeben und übrigens in allen Stücken gute Ordnung beybehalten werde.

Und Wie wir

19.

das weitere, so hier specialiter zu bemerken der Raum nicht gestatten wollen, seiner prudenz, dexteritaet und Sorgfalt überlaßen, diese auch bey fernerhin verspührender treu-fleißiger Anwendung gnädigst zu erkennen und zu belohnen ohnermangeln wollen, also werden Wir auch

20.

bey Unsers geliebten Prinzens unter göttlichen Beystand zunehmenden Jahren und Profectibus und verspührender mehrer Reife mit fernerweiter Instruction zu versehen wißen.

Urkundlich ist diese Instruction von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedruckt worden. So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 10. Jun. 1749.

(L.S.) Serenissimus.

Zur Geschichte der Sächsischen Orden, oder: Nachricht von dem Jonathaner Orden, vom Jahre 1756. *)

Der von dem Kaiserl. Königl. General-Major, dem verstorbenen Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Prinzen Herrn Christian Franz zu Leutmeriz in Böhmen anno 1756. den 20ten Junij gestiftete sogenannte Jonathaner Orden oder Societé de la parfaite et veritable amitié hatte zu einer unverbrüchlichen Grund-Regel, daß ein jedes Ordens Glied nicht nur guten alten Adelichen Herkommens oder sonst freyer, ehrlicher und angesehener Geburt, Namens und Standes seyn solle, vorzüglich aber von einem tugendhaften und untadelichen Lebenswandel und Aufführung dem Orden die unverfälschtesten und richtigsten Zeugniße beibringen könne. Ferner war folgendes ver-

*) Der Herr ReichsGraf von Soden auf Sassenfarth soll noch die Insignien dieses Ordens tragen; sonst sind keine Jonathaner-Ordens Ritter bekannt.

verordnet: Der Orden selbst bestehe in zwey Claßen, nemlich Groß-Creutzen und Rittern. Die Groß-Creutze müßen alle würklich Adelicher Geburt und edlen Standes seyn, und sollten Dieselbe zum Ehrenzeichen ein in Gold gefaßtes emaillirtes achtspitziges Creutz mit den Anfangs-Buchstaben des Ordens-Wahlspruchs: fide, sed, cui, vide, deßen Mittel-Schild auf der einen Seite das allsehende Auge Gottes, auf der andern aber ein in einander geschlungenes O. und I. das ist, Ordo Jonathae, in einem verkehrten und mit einem Lorbeer-Kranz umgebenen Triangel vorstellet, den Goulan aber der doppelte Kaiserl. Adler ausmachet, an einem zwey Finger breiten gewäßerten Himmelblauen Band mit goldnen Streifen um den Hals tragen, auch nach erlangter allergnädigst Kaiserl. Confirmation noch einen kleinen, Goldgestickten Flammenartigen Stern mit dem Auge Gottes und der Ordens-Devise auf der linken Brust zu führen, dahingegen sich die Ritter, wozu auch gelehrte und verdienstvolle Männer aus allen facultaeten, von ansehnlichen Stand und Bedienung gelangen könnten, durch ein Ordenszeichen, ein achtspitziges Creutz — welches an einer Masche in einem Knopfloch der Weste befestiget wird, von denen erstern unterscheiden.

Das Ordens-Creutz des Großmeisters, Eingangs benannten Prinzens Christian Franzens, sey nach denen wesentlichen Theilen mit jenen

jenen vollkommen einförmig, außer, daß sich um selbiges noch ein fliegender Zettel, mit der Aufschrift: junxit amicos amor! schlinge, und solches bey feyerlichen Gelegenheiten an einer eigenen goldenen Kette getragen werde.

Der Orden sey durch keine bestimmte Anzahl derer Ritter eingeschränket, sondern Ehre und Tugend eröfnen einem jeden die Bahn, sich deßen würdig zu machen. Der Rang der Ordens-Glieder solle in beeden Claßen nach der Zeit der Aufnahme gesetzet seyn, und sey einem jeden vergönnet, auf eigene Kosten sich noch mehrere Ordens-Creutze anzuschaffen, auch eine kleine Veränderung damit zu treffen, doch müße dem Orden davon Nachricht gegeben, und das wesentliche derselben beybehalten werden, wie dann nicht minder nebst der vorzüglichen Ehre des zu tragenden Ordens-Creutzes, ein jeder Ritter befugt seyn solle, sich nach seiner Ordens-Würde zu schreiben, und das Ordens-Creutz seinem angebohrnen Wappen und Pettschaft anzuhängen.

Das Großmeisterthum dieses Ordens solle ewig und unveränderlich bei dem Herzogl. Coburgischen Hause und des jezigen Großmeisters Prinz Christian Franzens Nachfolgern verbleiben, und durch keinerley Vorwand und Ursachen von selbigen jemals getrennet werden. Bey der Aufnahme in diesen Orden müßen die Groß-Creutze jeder 24.

die Ritter aber jeder 12 Species Ducaten in die Ordens-Caße erlegen, diejenigen aber, so dem Orden entweder durch ihre Gelehrsamkeit oder andre verdienstvolle Eigenschaften nützlich werden können, und ihre Einsichten und Stärke in denen Wißenschaften zum Besten deßelben auf überzeugende Art verwenden wollten, hätten sich einer befreyeten und unentgeldlichen Aufnahme zu getrösten, doch müßten zu Bestreitung der gesellschaftlichen Abgaben überhaupt, die Ritter der ersten Claße zwey, die von der zweyten aber einen Species Ducaten jährlich bezahlen. Der Orden habe auch Bediente 1) einen Ordens-Canzler und Consulenten, in einer Person, 2) einen Ordens-Secretarium und Schatzmeister in einer Person, und 3) einen Canzellisten und bekomme der Ordens-Canzler und Consulent, Vier- der Secretarius und Schatzmeister Zwey- und der Canzellist Einhundert Gülden jährlich pro honorario ex Cassa. Auch sey das Ordens-Fest alljährlich den Zwanzigsten Juny zu feyern geordnet.

Prinz Christian Franz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, wegen Seiner Tugend, Humanität und Wohlthätigkeit, allgemein verehrt und geliebt, starb zu Coburg am 18. Sept. 1797. --- und der dermahlige Herr Geheimerath und Obermarschall von Wangenheim daselbst, errichtete in seinem Garten, dem verehrungswürdigen, verehrtem Fürsten ein würdiges Denkmahl von Dölls Künstler-Meisterhand verfertiget! ---

v. H.

Unge-

Römer-Monathe.

Wie solche in dem Fürstl. Hauße Sachßen nach und nach bey denen Landes-Theilungen verändert und vertheilet worden. *)

1.

Tempore Churfürstens Iohannis Friderici, des Großmüthigen, hat sich excl. der voigtländischen Lande, ein einfacher Römer-Monath belauffen, auf

65 zu Roß	à 12 fl.	- -	780 fl. -
301 zu Fuß	à 4 fl.	- -	1204 fl. -
			1984 fl. -

2.

Nachdem nun derselbe anno 1547. der Chur entkommen, und diese auf die Albertini-

D 5 sche

*) Anmerkung.. L. A. Gotters diplomatische Nachrichten wegen des Matricular-Anschlags des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen rc. folgt in der zweyten Abtheilung dieses zweyten Bandes neuer Beyträge.

S. v. M.

sche Linie devolvirt worden, hat die Ernestinische Linie behalten:

30 zu Roß	à 12 fl.	-	-	360 fl. -
138 zu Fuß	à 4 fl.	-	-	552 fl. -
				912 fl. -

Conf. Naumburg. Vertrag de anno 1555.

Weydauischer Vertrag vom 19. Mart. 1671.

von welchem quanto damahl zukommen

15 zu Roß -	- 180 fl.)	Sachßen Weimar
69 zu Fuß -	- 276 fl.)	dann.
	456 fl.	

15 zu Roß -	- 180 fl.)	Sachßen Gotha
69 zu Fuß -	- 276 fl.)	
	456 fl.	

Als aber

3.

Herzog Johann Friedrich der Mittlere, wegen der Grumbachischen Execution, und der darauf verwandteten Kosten die 4 assecurirten Aemter, Weida, Sachsenburg, Arnshaugk und Ziegenrück an Churfürst Augustum abtreten müßen, hat

1) Chur-Sachßen übernommen

5 zu Roß à	12 fl.	- -	60 fl. -
20 zu Fuß à	4 fl.	- -	80 fl. -
			140 fl. -

dann

2) Sachßen Weymar

1 zu Roß	- -	12 fl. -
3 zu Fuß	- -	12 fl. -
		24 fl. - an denen bekannten praecipuis.

So hat sich das quantum geändert und vermehret uff

16 zu Roß	- -	192 fl. -
72 zu Fuß	- -	288 fl. -
		480 fl. - bey Sachßen Weymar

hingegen vermindert uff

9 zu Roß	- -	108 fl.
46 zu Fuß	- -	184 fl.
		292 fl. bey Sachßen Gotha oder Coburg und Eisenach.

Nachdem nun

4.

Anno 1603. die Landes-Theilung zwischen Sachßen Weymar- und Sachßen Alten-

tenburg vorgangen, so hat jeder Fürstl. Theil an dem Weymarischen quanto die helffte übernommen nemlich:

8 zu Roß	- -	96 fl.
36 zu Fuß	- -	144 fl.
		240 fl. Sachßen-Weymar.
8 zu Roß	- -	96 fl.
36 zu Fuß	- -	144 fl.
		240 fl. Sachßen-Altenburg.

Und als

5.

Die Coburgisch- und Eißenachische Linea anno 1638. abgangen, so hat von dem Sachßen Gothaischen, oder S. Coburg- und Eißenachischen Antheil bekommen

6 zu Roß	- -	72 fl.
$30\frac{2}{3}$ zu Fuß	- -	$122\frac{2}{3}$ fl.
		$194\frac{2}{3}$ fl. S. Weymar zu $\frac{2}{3}$.
3 zu Roß	- -	36 fl.
15 zu Fuß	- -	$61\frac{1}{3}$ fl.
		$97\frac{1}{3}$ fl. S. Altenburg zu $\frac{1}{3}$.

Diesemnach hätten

6.

Von 13. Febr. 1640. an zu rechnen, da der Erbtheilungs-Vertrag zwischen S. Weymar und Altenburg wegen Coburg

und Eißenach zu seiner Consistenz kommen, zu einen Römer-Monath abzutragen.

14 zu Roß	- -	168 fl.
66⅔ zu Fuß	- -	266⅔ fl.
		434⅔ fl. S. Weymar.
11 zu Roß	- -	132 fl.
51⅓ zu Fuß	- -	205⅓ fl.
		337⅓ fl. S. Altenburg.

Es ist aber

7.

Das Gesamte Weymarische Contingent nachgehends anno 1645. den 30. Mart. bey der Theilung zwischen S. Weymar und S. Gotha ferner zur halbscheid zu repartiren, da denn davon bekommen

7 zu Roß	- -	84 fl.
33⅓ zu Fuß	- -	133⅓ fl.
		217⅓ S. Weymar qua Weymar.
7 zu Roß	- -	84 fl.
33⅓ zu Fuß	- -	133⅓ fl.
		217⅓ fl. S. Gotha.

Allermaßen nun

8.

im Jahr 1672. der Altenburgische Landes-Anfall erfolget, und in selbigem Succes-

sions-

sions-Recess vom 16. May besagten Jahrs §. 5. unter andern versehen, daß das Fürstl. Samt Hauß Weymar an jeden 10 fl. des Reichs-Anschlags so dem Fürstenthum Altenburg, incl. Stift Saalfeld, zukommet 17 fl. 8 gl. 5 pf. übernehmen wolle; Und dann der Altenburgische Anschlag Supr. Nro. 6. sich belaufft uff 337⅓ fl. So träget nach solchem verglichenen Fuß daran

60 fl. 30 Xr. S. Weymar.
276 fl. 30 Xr. S. Gotha.

Ingleichen ist

9.

in obberührten Altenburgischen Successions-Recess auch enthalten, daß das Fürstl. Hauß Weymar, wegen des von S. Gotha dahin cedirten Amts Crenenberg, nach proportion der gangbaren Landsteuern, ein gewisses zu denen Römer-Monathen beytragen soll, welches denn nach erfolgter Calculation sich beträgt uff

2 fl. 30 Xr. Diese von dem S. Gothaischen Contingent der 276 fl. 50 Xr. abgezogen, und dem Weymarischen Contingent der 60 fl. 30 Xr. addirt, so haben an der Altenburgischen quota zu tragen,

63 fl. — Xr. S. Weymar und
274 fl. 20 Xr. S. Gotha.

Welcher gestalt dann

10.

10.

Vom 16. May 1672. anzurechnen biß zu erfolgender anderweitiger Vertheilung zu einem einfachen Römer-Monath beyzutragen

$280\frac{1}{3}$ fl. S. Weymar dann
$491\frac{2}{3}$ fl. S. Gotha und
140 fl. Chursachßen

Summa

912 fl. - welche Summa denn gerad wieder heraus kommt wie eingangs Nro. 2. berührt.

11.

Gleichwie nun vorher berührtermaßen das Sachßen Gothaische Contingent sich belaufft uff $491\frac{2}{3}$ wovon zu kommen

70 fl. $14\frac{2}{7}$ Xr. S. Coburg.
70 fl. $14\frac{2}{7}$ Xr. S. Meiningen.
70 fl. $14\frac{2}{7}$ Xr. S. Römhild.
70 fl. $14\frac{2}{7}$ Xr. S. Eisenberg.
70 fl. $14\frac{2}{7}$ Xr. S. Hildburghaußen.
70 fl. $14\frac{2}{7}$ Xr. S. Saalfeld.
70 fl. $14\frac{2}{7}$ Xr. S. Gotha.

und aber deßhalber noch kein besonderer Vergleich, so viel wissend, vorhanden, von wem eigentlich ein und andere quota vertreten werden solle, außer so viel S. Hildburghaußen concernirt; also käme

12.

12.

solchem Hochfürstl. Theil nicht nur deßen ordentliche quota an

70 fl. 14 $\frac{2}{7}$ Xr. Respectu Hildburghaußen zu, sondern hätte auch, nachdem dieser Theil von Coburg durch Uebernehmung des Amts Sonnenfeld abgetreten, mit

9 fl. 15 Xr. an $\frac{15}{36}$ ratione gedachten Amts Sonnenfeld, einfolglich zusammen mit

79 fl. 29 $\frac{2}{7}$ Xr. zu einem einfachen Römer-Monath zu concurriren.

Projectirt salvo errore calculi et salvo jure Cujusvis. Coburg, den 6. May 1713.

Di-

Diplomatische Nachrichten von causis publicis des Herzogl. Hauses Sachsen Hildburghausen.

Extract einer musterhaften Instruction für den Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischen Geheimden- und Lehen-Secretarium, d. d. Hildburghausen, den 2. Juny 1762. *)

Ein Beytrag zur Sächsischen Staats-Kunde.

ꝛc. §. XIX.

ꝛc. Belangend hiernächst und insonderheit die Vorfallenheiten und Ausfertigungen.

A.

*) Anmerkung des H. Damahls bekleidete diese Stelle der nunmehrige Herr Geheimerath und Canzlar Kobe von Koppenfels

A. in causis publicis;

so bestehen solche vornehmlich in denen Sachen,

I. Des Reichstages.

II. der beyden Creyße, des Obersächß. und Fränkl.

III. der Reichs- und Königl. Böhm. Belehnungen,

IV. der Proceße sowohl vorm Reichs-Hofrath, als auch

V. Vor dem Kaiserl. und des Reichs-Cammer-Gericht

VI. Derer Militarien, und zwar theils wegen der Creyß-Contingentien, theils

VII. wegen des Land-Regiments.

VIII. Die Conferenz-Sachen,

IX. Die Landschafts- und Steuer-Sachen,

X. Von der Verfassung Unsers Fürstl. Hauses sowohl

XI. wegen der Verbindung mit Unsern Frstl. Herren Vettern und nahen Anverwandten, als auch

XII. Mit den benachbarten Reichsständen und deren Aemtern,

XIII. Von Unserer Aemter Gerechtigkeiten,

XIV.

fels zu Weimar, dessen verdienstvoller und gelehrter Herr Vater, Geheimerath zu Hildburghausen, diese vortrefliche, belehrende Instruction entworfen hat.

XIV. Von denen Irrungen mit den Benachbarten.
XV. Von des Landes Gesetzen und Ordnungen, auch
XVI. Der Städte Statuten und Privilegien
XVII. Diener-Bestallungen, darüber ertheilende Decreta und besorgende Verpflichtungen neuangenommener Diener.
XVIII. Profession und Handwerks-Innungen bey welchen allen dann nicht wenig zu bedenken vorfällt.

§. XX.

Wie nun die Acta über sothane causas publicas eines Theils in Unserm Fürstl. Schloß-Archiv, andern Theils auf Unserer Regierungs-Canzley, und zwar daselbst entweder in dem besondern Schrank Unsers Geheimden Registratoris, oder in dem Lehens-Cabinet, oder in dem Schrank hinter dem Raths-Tisch, oder in dem mit einer eiserner Thür versehenen sogenannten Depositen-Schrank, oder auch anderswo in der Canzley verwahrlich zu befinden sind: Als begreifen Wir gnädigst freylich wohl, daß zu deren hinlänglicher Bekanntmachung eine geraume Zeit, nebst emsiger unermüdeter Application erfordert werde. Es wird sich aber doch Unser Geheimder Secretarius diese mühsame Arbeit nicht wenig erleichtern können, wenn er:

a) das Repertorium nominale (welches zwar eben nicht vollständig ist) über Unser Frstl. Schloß-Archiv in einem Folianten bestehend, so in der Regierungs-Stube, Unserm Fürstl. Stuhl rechter Hand gegen über stehet, und ferner

b) das Inventarium über diejenigen Acta, so Unser Geheimder Registrator in einem besondern Schranck neben seinen Tisch in der Canzley verwahret, einstweilen cursorie durchlieset, ingl.

c) die wohlgehefteten Acta in dem Schranck rechter Hand, des Raths-Tisches in Unserer Regierungs-Stube, sich wenigstens überhaupt bekannt machet, um zu wissen, wo eigentlich jedes zu suchen und anzutreffen sey.

§. XXI.

ad I. mum. Von den Reichs-Sachen.

Auf dem Reichstag in dem Fürstenrath, hat a) S. Weimar, 2 ganze Vota, nehmlich wegen der beyden Fürstenthümer Weimar und Eisenach. b) Sachßen-Gotha 2. dergleichen ganze Vota, wegen der Fürstenthümer Gotha und Altenburg. c) S. Coburg-Meiningen und S. Coburg-Saalfeld 1. Votum, wegen des Fürstenthums

thums Coburg, *) welches aber zwischen diesen beyden Interessenten annoch streitig ist und schon an die 30. Jahre lang vaciret hat: Und woran, wenn es wiederum zur Activitæt kommt, Uns in gewisser Mase (?) ebenfalls eine Concurrenz zustehet. d) Das Fürstl. Henneberg. Reichs-Votum, so annoch gemeinschaftl. ist, und in Ansehung der Administration nach einem zwölfjährl. Turno folgendergestalt alterniret: daß es vom 17. Octbr. an bis wiederum dahin gerechnet, stehet:

2 Jahr,

*) Anmerkung. Die dieserhalb obgewalteten Differenzien beschreibt der gelehrte, würdige Herzogl. S. Hildburghäusische Hr. Geheime Hofrath J. U. Röder in seiner Schrift: Von den Herzogl. Sächs. Reichs Tags Stimmen ꝛc. Nach einem am 18. Ianuar 1771. errichteten Vertrage wird sothanes Votum zwischen den Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. und S. Meiningischen Häusern, also alternando verführet, daß ersteres Herzogl. Haus, wegen des Senii, den Anfang zu machen. Es wurde ein quatriennium beliebet, in welchem S. Coburg-Saalfeld solches ein Jahr 6 Monate, S. Meiningen aber, dasselbe zwey Jahr 6 Monate zu verführen hat, und dieser Turnus dauert von 4 Jahren zu 4 Jahren, so lange, bis ein beständiger Hauptvergleich errichtet seyn wird. Vid. auch Gruners Topographie des Fürstenthums Coburg Sachsen-Saalfeldis. Antheils. 1. Thl. S. 30.

C. H. L. W. Spiller v. Mitterberg.

2. Jahr, nemlich A. 1760 bis 1762 bey S. Weimar und Eisenach,
2. Jahr, neml. A. 1760. bis 1762. bey Unserm Fürstl. S Hauße Hildburghausen
4. Jahr - - 1762 bis 1766. bey Chur-Sachsen.
4. Jahr - - 1766 bis 1770. wiederum bey Uns

und sodann nach dieser Ordnung weiter continuiret. Confer: Moseri teutsches Staats-Recht Part. XXXV. pag. 126. 130. Part. XLIV. pag. 492. - 496. et Part. XLV. pag. 64. seq. et Alternations-Recess den 6. Aug. 1706. Die hiesigen Canzley-Acten, wegen Bevollmächtigung und Instruirung Unsers Reichstagesgesandtens finden sich verwahrlich in dem oftgedachten Schranck Unsers Geheimden Registratoris. Von Unserm Reichstagsgesandten werden wöchentl. ordentl. weise, zwey Relationes an Uns erstattet, welche dann a) von Uns selbst erbrochen werden, sodann b) bey denen Regierungs-Räthen zur Durchlesung circuliren, darauf aber c) vom Geheimden Registratore gesammlet, und d) zulezt in Jahrgänge geheftet, auch e) diese endlich in Unser Schloß-Archiv zur Verwahrung abgegeben werden. Es hat sich aber auch Unser Geheimder Secretarius aus solchen, Reichstags-Relationen zu ersehen, und

und was vor Puncte darinnen zu andern besondern Actis gehörig vorkommen, entweder durch einen Canzlisten extrahiren und solchen Auszug ad Acta concernentia beylegen zu lassen, oder wenigstens einen Notiz-Zettel, worinnen sich nur kürzlich auf die Regensburger Relation von dem oder jenem dato bezogen wird, zu fertigen und selbigen zu jenen Actis zu legen.

§. XXII.

ad II. dum. Von den Creyß- und Creystags-Sachen.

Ist zu wissen, daß a) seit ao. 1683 kein Obersächß. Creißtag gehalten, noch ein Recefs errichtet worden; die vorherigen Obersächßil. Creyß-Abschiede aber stehen größtentheils in einer besondern zu Jena A. 1752 in 4to gedruckten Sammlung des jüngern (F. C. Freyh. v.) Mosers und geben überhaupt zur Illustration der Verfassung der Obersächßis. Creyß-Lande nicht weniges Licht. b) bey den Conventen des Fränkil. Creyßes, aber concurriret das resp. Chur- und Fürstl. Hauß Sachßen mit 2 Votis, nemlich dem Römhildischen und Schleußingischen. Jenes ist nun schon über 30 — 40. Jahre vacant und quiescirend,

sonst

sonst müssen Wir daben, denen Recessen nach, ebenfalls concurriren; *) dieses aber, das Schleußingis. ist in der würklichen Uebung, und alterniret zwischen Churfachßen, S. Weimar, S. Gotha, und S. Meiningen. Wiewohl Wir nun die Fränk. Creyßtage nicht mit beschicken; so haben Wir doch in Nürnberg einen Creyß-Secretarium, der, so oft etwas merkwürdiges bey dortiger Versammlung vorfällt, seine Relationes anhero erstattet, welche Unsere Fürstl. Rent-Cammer bisher in Verwahrung genommen und behalten hat. Doch können auch die Fränk. Creyß-Abschiede aus des jüngern Mosers deßfallsiger Sammlung nachgelesen werden.

§. XXIII.

ad III. Von der Kaiserl. Reichs- und Königl. Böhmischen Belehnung.

kommt weiter unten §. XXXVII. ein mehreres vor.

§. XXIV.

*) Eine richtige, historische Nachricht von dem Henneberg-Römhildischen Creiß-voto, findet man im J. A. von Schultes historisch-statistischen Beschreibung der Grafschaft Henneberg. Ersten Theils vierte Abtheilung (1799. (4) S. 594 — 96. — S. v. M.

§. XXIV.

ad IV. et VII. Die Proceße beym Kaiserl. Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht

welche noch pendent sind, werden von Unsern Räthen geführet, doch wäre es heilsam und nöthig, daß über solche noch unerörterte Processe ein zuverläßiges Verzeichnis gefertiget und in Bereitschaft gehalten würde. Die matricular Beytrags-Quanta zur Verpflegung des Reichs-Cammer-Gerichts werden, wegen Unserer Ober-Sächßl. Creyß-Lande aus dem Landschaftl. ærario, von der geringern Fränk. Creyß-Landes-Portion aber aus Unserer Fürstl. Rent-Cammer praestiret und derowegen dahin verfüget.

§. XXV.

ad VI. et VII. Die Militaria

gehören zum Theil auch vor Unsere Fürstl. Regierung, und deren Canzley, denn obschon

a) die Anwerb-Montirung und Verpflegung Unsers Obersächß., als des stärksten Mannschafts-Contingentis aus Unserer Landschaft, und das wenigere Contingent zum

Fränkis. Creyß aus Unserer Fürstl. Cammer bestritten wird, so gehöret doch Unserer Fürstl. Regierung auch hierüber die Direction und pflegen dahero aus der Canzley unterschiedliche Verfügungen zu ergehen, und darüber besondere Acta gehalten zu werden. Wie man sich aus denen desfallßigen actis die darinnen vorkommende Matricular-Repartition, nach welcher sich auch die Römer-Monate reguliren, bekannt zu machen hat. Wie dann nicht minder

b) die Verfassung Unsers Land-Regiments einen Einfluß in die Regierungs-Geschäfte hat. Und gehöret zumal hieher Unser A. 1748. durch erneuerten Druck publicirter Articuls-Brief, oder Verordnung, nach welcher die unter Unserm Land-Regiment begriffene Officiers und Gemeinen bey den militaril. Verrichtungen sich zu achten haben sollen. Worbey auch von der desfallsigen Verfassung in den Chur- und Fürstl. Sächßis. Landen viele brauchbare Nachrichten vorkommen in Lünigs Corpore juris militaris des Heil. Römis. Reichs A. 1723. in Folio.

c) Die Besorgung derer beym (jetzigen) Kriege vorfallenden Durchmarches, Einquartierungen, Vorspanne, Lieferungen und dergl. haben Wir ao. 1760 einer besondern Deputation aus Unsern Räthen übertragen; denen

dann

dann, auf ihr Verlangen, auch Unser Geheimder und Lehens-Secretarius mit Fertigung derer Ordres, Rescriptorum und sonstigen Verfügungen zu assistiren hat.

§. XXVI.

ad VIII. Sind zwar vormals schier alle Jahr, oder doch wenigstens ein Jahr ums andere in Unserm Fürstl. Samt-Hause gewisse Conferenzien gehalten und in solchen über die Gemeinschaftl. Angelegenheiten unter dem Præsidio des jedesmaligen Fürstl. Herrn Senioris berathschlaget, auch darüber von jedem Fürstl. Hause besondere Acta geführet werden. Nachdem Anno 1746 der Herr Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen das Senium, und das mit demselben verknüpfte Præsidium überkommen, und seitdem nicht allein von ihrem eigenen Lande abwesend geblieben, sondern fürnehmlich auch gleichsam ein Haupt-Directorium und das solitarische Recht des Ausschreibens, und der Anordnung solcher Zusammenkünfte affectiret haben (welches Directorium jedoch schon Mense Decembris 1706. wieder aufgehoben worden, und daher nicht eingestanden werden können) ist das Conferenz-Wesen darüber fast gänzlich, wiewohl zum größten Nachtheil und Versäumung der gemein-

schaftl.

schaftl. Hauß-Angelegenheiten *) ins stecken gerathen, und nur noch A. 1754. zu Römhild und A. 1758. zu Themar eine Conferenz gehalten worden. Daferne jedoch über lang oder kurz dergl. Zusammenkünfte reassumiret werden sollten, sind Wir Unsern Geheimden und Lehens-Secretarium dabey mitzugebrauchen, gnädigst entschlossen welcherfalls er sich dann, wegen des, bey solchen Handlungen üblichen Modi procedendi, allermeist, wegen der Legitimations-Rescripten, Führ- und Ajoustirung der Protocolle auch sonsten aus den vorherigen Conferenz-actis, die zum Theil in Unserm Fürstl. Schloß-Archiv, zum Theil aber in dem offterwehnten Schranck des Geheimden Registratoris befindlich sind, zu erkundigen haben wird.

§. XXVII.

ad IX. Bey denen Landschafts- und Steuer-Sachen.

Gehöret das Directorium ebenfalls zu Unserer Fürstl. Regierung, und die desfallßigen

*) Anmerk. z. B. 1796. und vorhero, wegen Relution der Ritter-Pferde und anderer gemeinschaftl. wichtiger Angelegenheiten des Herzogl. Gesammthauses Sachsen Ernestinische Linie!!! —

d. H.

ßigen Ausfertigungen in das Departement Unsers Geheimden und Lehens-S cretarii: Wie dann in dessen Cabinet ein besonderes Verzeichniß solcher Landtags- und Steuer-Acten vorhanden ist.

Aus welchen Actis er sich denn, allermeist aber aus denen darinnen stehenden Landtags-Abschieden und Resolutionibus Gravaminum gründlich zu ersehen hat, weil darinnen sehr vieles zum Statu publico Unserer Lande gehörig vorkommt; Wie er denn zumal auch sich zu denen Ausfertigungen bey allgemeinen Landes- und Ausschuß- oder Deputations-Tägen desgl. zu den Steuer-Ausschreiben gebrauchen lassen, und bey Abhörung der Landschaftl. Rechnungen mit zugegen seyn und das Protocoll darüber führen, ingleichen die Verpflichtung derer Landschafts-Glieder und Bedienten, nach denen herkömmlichen Eydes-formularien respiciren, dannenhero die dazu gehörigen Acta in gebührender Bereitschaft halten soll.

Ansonsten läßt sich die Verfassung Unsers Steuer-Regalis und der Gehalt derer extraordinair-Steuer-Terminen (immaßen die ordinair-Steuern vom ganzen Lande, wie ingleichen auch alle extraordinair-Steuern Unsers Henneberg. Amtes Behrungen zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer gehörig sind.) theils aus den Landtags-Abschie-

schieben, theils aus den Landschaftsrechnungen sattsam erlernen. Wobey gleichwohl auch die hiesige geschriebene Steuer- Revision - Instruction vom 3ten und 14ten Mart. 1722. mit zu conferiren, auch, bey vorkommendem Zweifel, und um mehrerer Erläuterungen willen, über die Einrichtung des Fürstl. S. Steuer - Wesens die unter dem Praesidio des Freyherrns von Lyncker von dem ehemaligen S. Weimarl. Archivario, Johann Joachim Müller A. 1692. zu Jena gehaltene, auch mehrmals wieder aufgelegte Juristische Disputation de Catastris zu Rathe zu ziehen, nicht minder die S. Weimarl. Steuer- und General - Revisions Instruction d. d. 6. Febr. 1726. in Folio.

§. XXVIII.

ad X. XI. und XII.

NB. Ist einer derer wichtigsten Articuln die Kenntniß der Verfassung Unsers Fürstl. Sächß. sowohl Samt- als auch particulier- Hauses, welche jedoch anders nicht, als durch vielen Fleiß und unermüdete Application gründlich erlernet werden kann.

Es

Es gehören zu denen Fontibus dieses Iuris Saxoniae Ducalis publici, ejusdemque specialis et specialissimi,

a) An historischen Büchern und Schriften: fürnehmlich: 1) die ao. 1724. gedruckte, aber seitdem rar gewordenen Sächß. Merkwürdigkeiten. 2) Glaseys Kern der Sächß. Historie. 3) Johann Sebastian Müllers Annales Saxoniae etc. 4) Rudolphi Gotha Diplomatica etc, 5) Spangenbergs Hennebergis. Chronic. 6) Hönns Coburgis. Historie, desgleichen 7) in gewisser Maaße, die Druckschriften Unseres Superintendenten zu Eißfeld Hr. Johann Werner Kraußens, dann auch 8) die Schriften des Friedrich Hortleders, 9) Tobias Pfanners, 10) Johann Jacob Müllers, 11) Christian Schöttgens, und 12) Georg Christophs Kreyßigs, nicht minder 13) des Burkhardt Gotthelf Struvens Bibliotheca Saxonica. *)

b)

*) Anmerkung. Wegen aller neuerer Schriften conf. B. G. Weinarts Litteratur der Sächß. Geschichte und Staats-Kunde ꝛc. item wegen gedruckter Urkunden: Schöttgen inventarium diplomaticum Historiæ Saxoniae Superioris etc. Vorzüglich verdienen noch bemerckt zu werden: Arnds Archiv der

b) An Recessen und Haus-Verträgen. Die Receße von ao. 1680. an, mithin sowohl das S. Saalfeldis. als auch das im Jahr 1724 gedruckte S. Meining. Receßbuch, beydes in Folio. Ferner die Erbvereinig- und resp. Erbverbrüderung zwischen

der Sächsis. Geschichte ꝛc. B. v. Hellfeld Beyträge zum Staatsrechte und zur Geschichte von Sachsen ꝛc. D. C. E. Weiße Museum für die Sächsis. Geschichte Litteratur und Staatskunde ꝛc. von Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. (1te Th. 4te Hauptabtheilung) J. G. Gruners historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Coburg S. Saalfeldis. Antheils ꝛc. Keßlers v. Sprengseyßen Topographie des Herzogl. S. Coburg-Meiningis. Antheils an dem Fürstenthum Coburg. ꝛc. Schultes diplomatische Geschichte des Gräfl. Hauses Henneberg und dessen historisch-statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg, gleichfalls mit Urkunden: auch Leonhardi Erdbeschreibung der Churfürstl. und Herzogl. Sächs. Lande. (2. B. 2te Abtheilung.) und Joh. G. Gruners biographische Schriften: (nehmlich von Johann Friedrich dem Mittlern Herzog zu Sachsen ꝛc. Johann Casimir, Friedrich Wilhelm, und Albrecht, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Coburg 1785-91. (8vo) endlich auch des am 18ten Octbr. 1800. im 50ten Lebensjahre verstorbenen Fürstl. Heßischen Regierungs-Raths und Domherrn zu Lübeck Freyherrn von Seckenberg Meditationes. etc. S. 37. seq.

S. v. M.

schen der Krone Böhmen und Sachßen, zwischen Sachßen und Brandenburg und Heßen, und fürnehmlich die zwischen Sachßen und Heßen. Weiter die Fürstl. S. Ehepacta, Witthums-Verschreibungen, und dergl. Ferner die Fürstl. testamenta und Dispositiones, Vormundschafts-Acta, Landtags-Abschiede u. s. f. die theils gedruckten, theils ungedruckten Deductiones (wozu die Bibliotheca deductionum Lünigio-Ienichiana gute Anleitung giebt) allermeist diejenigen, welche von der Fürstl. S. Coburgis. Eisenbergis. und Römhildischen Landes-Succeßion in Kreyßigs Historis. Bibliothek von Ober-Sachßen, pag. 219 — 252 verzeichnet sind, und bevorab die, so die Sonnenfeldis. Erbschafts-Uebermase betreffen.

c) Die Primogenitur-Constitution Unsers Fürstl. particulair-Haußes und die darauf mit den apanagirten Prinzen getroffene Verträge.

d) Der zwischen S. Gotha und Unserm Fürstl. particulier-Hauße d. d. 10. April 1702. getroffene Recess, als eine Unserer wichtigsten Urkunden.

e) Die sogenannten Theilungs-Portions-Anschläge über die Fürstl. Aemter de A. 1572

 und

und die Hennebergl. de A. 1659. nebst den daraus gezogenen summarischen Tabellen.

f) An Land-Charten: die Zörnerische und Zollmannische über die Chur- und Fürstl. Sächßis. Lande;*) die Zinkische und Schenkische beyde Charten über Henneberg: die Zollmannis. sogenannte Contiguitaets-Charte; und ferner die nur gezeichnete, nicht aber gedruckte in Unserer Regierungs-Canzley befindl. Charten über etl. Unserer Aemter, zumal über Sonnenfeld und Königsberg.

§. XXIX.

ad XIII. Unserer Aemter Gerechtigkeit und Special-Verfassung.

Lassen sich am richtigsten und gründlichsten erlernen a) aus den theils schon vorhandenen, theils noch zu fertigenden Tabellen über die Städte und Dörfer jeden Amts-Bezircks, b) aus dem Verzeichniß der Unterthanen, oder Seelenregistern; fürnehmlich aber c) aus denen Authoritate publica gefertigten Amtsbeschreibungen; mit dergleichen wich-

*) Anmerkung. Auch die Güsfefeldl. de a. 1796.

S. v. M.

wichtigen und accuraten Büchern die 3 Aemter Eißfeld, Heldburg, Königsberg versehen, derowegen denn auch mit den wenigsten nachbarlichen Irrungen belastet sind; die übrigen Aemter aber, nemlich Hildburghaußen, Veilsdorf, Schalkau, Sonnenfeld und Behrungen, solcher nützlichen und fast unentbehrlichen Nachrichten ermangeln. c) Aus denen Erbbüchern, worunter die besten, zuverläßigsten und brauchbarsten sind, welche um die Zeit derer Portions-Anschläge de 1572. et 1659 gefertiget worden. d) Inventaria über die Archiva und Acta derer Aemter sind endlich vorhanden und finden sich zu einem Exemplar bey Unserer Regierung, neben dem Rathstisch von denen 3 Aemtern Sonnenfeld, Heldburg und Hildburghausen; aber bey denen andern Aemtern Eißfeld, Königsberg und Behrungen, haben Wir es, aller deshalb, an die Beamte wiederholt erlassenen Befehle ohnerachtet, zu dergleichen Acten Consignationibus und deren Einsendung, nicht bringen können. e) Bey Unserer Regierungs-Canzley sind gleichwohlen überdem noch besondere und nach den Aemtern über die deshalb vorhandenen Canzley-Acta, in chronologischer Ordnung von Jahren zu Jahren mit fortlaufenden Nummern, eingerichtete Inventaria in vorschiedenen Folianten vorhanden, als 1) von Amte Hildburghaußen, inclus. Veilsdorf, 2) Eißfeld, 3) Held-

burg, 4) Königsberg 5) Sonnenfeld und 6) Behrungen. Da man denn, wenn man nur das Jahr weiß, die suchenden Acta leicht, außerdem aber erst bey ganzer Durchlesung sothanen Inventarii, endlich auch wohl finden kann.

§. XXX.

ad XIV. An Irrungen mit den Benachbarten

fehlet es keinem von Unsern Aemtern; insonderheit aber den Aemtern Sonnenfeld *) und Königsberg, worunter jenes Amt fast nirgendswo richtige Grenzen hat; dieses aber wenigstens theils mit purificirten, größtentheils hingegen mit gemengten oder Gan-Erbschaftlichen Dörfern versehen ist; welche Mengerey dann und die hieraus erwachsende Mißhelligkeiten genau kennen zu lernen und gründlich einzubekommen, freylich wohl eine langwürige Zeit, vielen Fleiß und Erfahrung erfordert wird: Inzwischen sähen Wir gnädigst gerne, wenn Unser geheimder Secretarius, mit Zuziehung des resp. Geheimden und Regierungs-Registratoris unter der Hand ansien-

*) Anmerk. Diese wurden neuerlich beseitiget.

d. H.

anfienge, die zumahl noch unerörterten nachbarl. Differenzien successive in ein Verzeichniß zu bringen. Die desfallßigen Canzley-Acta liegen, dem Vernehmen nach, theils im Schranck Unsers Geheimden Registratoris, theils im Schrancke hinter dem Raths-Tisch, und theils sonst in Verwahrung Unsers Regiegierungs-Registratoris. Weilen auch die meisten Irrungen mit den Benachbarten, als von welchen fast jedes Unserer Aemter an vielen Orten umgeben ist, in Zwistigkeiten über die Aemter und Landes-Grenzen obwalten; So ist aber um deswillen nöthig, daß man sich der Verfassung und Umstände auch derer Benachbarten und angrenzenden Aemter und Orte, bey schicklicher Gelegenheit es möglich sich erkundige.

§. XXXI.

ad XV. Von den Fürstl. S. Landes-Gesetzen und Ordnungen.

halten Wir unnöthig, in dieser Instruction besondere Anweisung zu thun, nachdem Wir berichtet worden, daß Unser Geheimder und Lehens-Secretarius Kobe selbst schon darüber eine umständliche historische Nachricht abgefasset und mit in die Sammlung der Kreyßigschen Beyträge zum Druck abgegeben habe.

§. XXXII.

ad XVI. Von den Statuten.

Jede Stadt ist mit besondern Statuten und Privilegiis versehen a) die Eißfeldische *) sowohl als b) die Hildburghäußischen bestehen in 2. besondern Sammlungen, die sich hoffentlich auch in Unserer Regierungs-Canzley-Repositur vorfinden müssen. Und ist zumahl die Resolutio der Gravaminum zwischen Unserm Fürstl. Amt und der Stadt Hildburghaußen d. d. 8. Nov. 1707. nicht zu vergessen c) die Helbburgischen Statuten stehen sogar auch gedruckt in Kreyßigs Beyträgen Part. III. 215. 250. und d) die Königsbergischen vom Jahr 1654. und 1719. trift man in Unserer Canzley Repositur an. Was aber sothane Städte sonsten vor Privilegia haben, pflegen sie selbst in deshalb vorkommenden Sachen, für sich anzuziehen und mit Extracten zu beglaubigen.

§. XXXIII.

ad XVII. Die Bestallungs-Decreta.

Für Unsere Fürstl. Räthe, auch Civil- und Militair-Bedienten, so hohen als niedern Standes, gehören, wegen ihrer Ausfertigung, regu-

*) sind per Concessionem de a. 1773. erweitert worden.

d. H.

regulariter in das Departement Unsers Geheimden Secretatii. Wie nun dieser sowohl in Ansehung der taxa und wie solche zu $\frac{2}{3}$ für den Geh. Secretarium und zu $\frac{1}{3}$ für den Geheimden Registratorem gehörig, als auch wegen einigen eximirten Personen und der neuen Einrichtung halber, bereits unterm 14. Mart. 1746. 16. Sept. et 10 9br. 1750. 7. et 17. Dec. 1757. 4 Ian. 18. Mart. & 9. Iuny 1752. verschiedene Verordnungen und Resolutiones ergangen sind; Also lassen Wir es auch jetzo dabey lediglich und um so mehr bewenden, da Wir Unserm Geheimden und Lehens-Secretario D. Koben, bey seiner Annehmung und in dem gnädigst ihm ertheilten Bestallungs-Decret vom 4. Mart. a. c. eben diejenige Stelle, Emolumenta, & honorifica ohne Ausnahme versprochen und zugesichert, welche dessen nächster Amts-Vorfahrer, Joh. Friedrich Pfitz, zu genießen gehabt, worbey er denn auch nachdrücklich geschützet, und darwider einiger Eingriff nicht gestattet werden solle. Wir wollen und befehlen auch gnädigst, daß die bisherigen Concepte zu denen in solches Departement gehörigen Bestallungs-Decreten gesammlet, in ein besonderes Volumen actorum geheftet, auch solches zur künftigen Richtschnur in seinem, des Geheimden und Lehens-Secret. Repositur oder Cabinet verwahrlich aufbehalten, ingl. darüber ein richtiges summarisches Verzeichniß gefertiget werde.

§. XXXIV.

Und weiln in Unserm Fürstl. Landtags-Abschied vom Jahr 1748. verordnet, daß ein jeder Unserer weltlichen Bedienten, von seiner genießenden erstern fälligen Jahres-Besoldung, den 12ten Theil, oder, wenn er schon in Diensten und Sold gestanden, nacher aber weiter befördert wird, sodann von dem Verbesserungs-Quanto ebenfalls duodecimam partem des ersten Jahres, zum hiesigen Zuchthaus und dessen Verbesserung abgeben solle: So hat Unser Geheimder und Lehens-Secretarius nicht nur bey der jedesmaligen Verpflichtung solcher Diener dahin, daß sothane Duodecima auf eine gewisse Summe bestimmet werde, zu sorgen, sondern auch über dergl. zu praestirende Abgaben, ein besonderes genaues Verzeichniß zu führen und davon beym Schluß eines jeden Quartals dem Waisen- und Zuchthaus-Inspectori zu deren Eincaßirung, einen beglaubten Extract zuzustellen.

§. XXXV.

ad XVIII. Die Professions- und Handwercks-Innungen, und dahin einschlagende Sachen.

Wollen Wir fernerhin, wie bishero auch zum Departement Unsers Geheimden- und Lehens-Secretarii gewiesen haben; daher derselbe

selbe nicht nur die von Uns gnädigst resolvirte neue Innungen und zwar ad seriem et normam der Ernestin. deshalb vorgeschriebenen IX. Classium zu entwerfen, und in Ordnung zu bringen, sondern auch die Renovationes derer schon vorhandenen ältern Innungs-Articuls zu besorgen, und derentwegen, nach Maßgebung Unserer vormahligen Resolutionen vom 17. Dec. 1751. und 4. Ian. 1752. für jede Fertigung einer neuen Innung 2. Thaler, und für jede Confirmation oder Renovation 1. rthl. zu seinem Accidenz zu genießen hat.

§. XXXVI.

Dieweilen aber auch

B. Die Belehnungs-Sachen

eine der vornehmsten Obliegenheit Unsers mehrgedachten Secretarii ausmachen; So theilen sich solche in zween Haupt-Abschnitte, neml. 1) in diejenigen Lehen, welche Wir und Unser Fürstl. Samt-Hauß fürnehmlich von Ihro Kaiserl. Maj. und hiernächst von Unsern hohen Reichs-Mitständen tragen und 2) in die, welche Wir und Unser Fürstl. particulier Hauß an Unsere Vasallen, adel. und Bürgerl. Standes, auch Stadträthe, Communen und Privat-Personen verlehnen.

§. XXXVII.

In Ansehung der Erstern gehen nicht allein Unsere Aemter und Lande, sondern auch die ganzen Fürstenthümer, Coburg, Altenburg, und Gotha, wie ingl. die Antheile der gefürsteten Grafschaft Henneberg Ihro Röm. Kais. Maj. und dem heil. Röm. Reich, teuscher Nation, als Reichs-Lehen, nur allein die Herrschaft Saalfeld, der Crone Böhmen zu Lehen, dergestalt, daß solche beyderley Belehnungen, von denen sämtl. Herren Herzogen Unserer Fürstl. S. Gothaischen Hauptlinie, als unzertrennte gesamt Lehen, nach der Ordnung des Senii an Alter, Jahren, Monathen, und Tagen, coram throno Caesareo et Regio, zwar bey allen in manu dominante, sich begebenden Veränderungs-Fällen gesucht und empfangen werden müssen; bey denen in manu serviente sich ereigenden Casibus aber ehender nicht, als nach Erlöschung des lezt verstorbenen aus der Anzahl derer vormals conjunctim investirter Herren Herzoge, Sachßen-Gothaischer Linie, förmlich gemuthet und erhalten werden dürfen, immittelst aber und bis dahin, nur eine bloße Anzeige eines sogenannten ledigen Falles erforderlich ist. Immaßen hievon das Kaiserl. Diploma oder Decret d. d. 7. July ao. 1696. (vide Müller annales Sax. pag. 646 in medio) weitere Erleuterung giebt.

§.

§. XXXVIII.

Und gleichwohl ist für Unser Fürstl. Samt Hauß, Gothaischer Linie, gewesen die leztere würkl. Investitur über die Reichs-Lehen a) des Fürstenthums Coburg b) des Fürstenthums Altenburg c) des Fürstenthums Gotha d) des Antheils der gefürsteten Grafschaft Henneberg, vermöge 3. darüber ausgefertigten Kaiserl. Lehen-Briefe d. d. 22. May 1676. und über die Herrschaft Saalfeld, laut des Königl. Böhm. Lehen-Briefes von dato ejusd. mens. & anni, als in welchen allen die 7. Fürstl. Prinzen des höchstseel. Herrn Herzogs Ernesti pii, christmildesten Andenkens, conjunctim investiret worden sind; welche 4 Lehenbriefe dann, als Haupturkunden Unsers Fürstl. Samt Haußes, sich Unser Geheimder- und Lehens-Secretarius wohl bekannt zu machen hat, damit, wenn darinnen über kurz oder lang etwas vorgehen sollte, man sich dessen unterthänigster Dienste um so füglicher gebrauchen könne.

§. XXXIX.

Und obgleich nach jener Zeit, bis jetzo sich mit obigen Reichs- und Königl. Böhm. Lehen in manu dominante 4. Veränderungs-Fälle zugetragen, nemlich beym höchstseel. Ableben, weyl. Ihro Röm. Kaiserl. Majest. und Königes in Böhmen a) Leopoldi ao. 1705.

b)

b) Iosephi ao. 1711. c) Caroli VI. ao. 1740. d) Caroli VII. 1745., so ist doch in keinem einzigen dieser 4 Fälle, wegen vieler darzwischen gekommenen Hindernissen, eine neue Investitur wohl aber mittlerweilige Kaiserl. und Königl. Böhm. Indulte erhalten worden.

§. XL.

Nun hätte sich zwar, soviel die Casus in manu serviente obvenientes anbetrift, allerdings gebühret, daß bey denen Reichs- und Königl. Böhm. Lehen, nachdem weyl. Herr Herzog Joh. Ernst zu S. Saalfeld, als der leztere in der vormaligen Investitura conjuncta de dicto dato 22. et 23 May 1676 mit begriffene Vasall am 17. Dec. 1729, Todes verblichen, auch dieserwegen eine neue Investitur ausgewürket und erlanget worden wäre, wie dann die Muthung selbst richtig geschehen ist. *) Weilen aber doch darüber, zumal wegen des Rangs und der Lineal-prærogativ und den Fürstl. Herren Agnaten S. Gothaischer Linie, sehr viele Zwistigkeiten entstanden und auch öftere Conferenzien darüber, wiewohl fruchtlos tractiret worden, wie die desfallßigen häufigen Con-

*) Anmerkung. Die nachherigen Beleihungen bis auf die neuesten Zeiten und Fälle, heben obige Bemerkung.

d. H.

Conferenz-acta de ao. 1732. seqq. des mehrern zeugen; so ist es seit obiger ao. 1676. beschehener Investitur zu keiner weitern zu bringen gewesen, auch fast keine Hofnung vorhanden, daß es damit, zumahl selbst der Kaiserl. und Böhmische Hof dazu schweiget, so bald in Richtigkeit kommen werde. Inzwischen sind doch Wir, Unserer Seits, mit dem S. Gothaischen particulier Hauße über obige Irrungen, auf alle künftige Fälle, durch die desfallßige Vergleichs-Handlungen d. d. 5. 9. & 10. Febr. ao. 1745. aufs vollkommenste und dergestalt verstanden, daß Wir Uns bey künftiger reassumtion dieser wichtigen Sache nichts widriges zu befahren haben. Welches alles jezt angeführte dann, benebst denen darüber in Unserm Fürstl. geheimen Archiv vorhandenen desfallßigen ausführlichen Actis Unserm Geh. und Lehens-Secretario zur vorläufigen Erläuterung auf die künftigen Fälle dienen kann.

§. XLI.

Bey dem Fürstl. S. Hauße Weimarischer Linie, findet sich zwar bey denen Reichs-Lehnen keine dergl. sogar beschwerliche Verwirrung; Obschon bey denen beeden jüngsten in manu tam dominante, quam serviente, sich begebenden Lehens-Fällen, ebenfalls noch immer keine neue Investitur erhalten worden ist. Dafern es aber das. etwa noch hierzu kommen

men sollte, und Unser Fürstl. Samt-Hauß S. Gothaischer Linie, dabey die gesamte Hand, durch den gewöhnl. Mantel-Griff empfangen sollte, wird von Weimar aus dieserwegen die erforderliche zeitige Communication ergehen müssen. Als über welche des Fürstl. Samt-Haußes Sachßen, Weimarischer Linie, ihre Reichs-Lehen, auch besondere Acta in Unserm geheimen Archiv vorhanden sind. Worbey zu mercken, daß in solchen beyderley Unsere Canzley-Acten die Sächßische Reichs- und Königl. Böhmische Lehen betreffend, eine beträchtliche Menge, von den wichtigsten zum jure publico speciali saxonico Duali gehörigen Nachrichten vorkommen und solche daher um so mehr mit Bedacht gelesen zu werden verdienen.

§. XLII.

An dem Chur-Fürstenthum Sachßen, und denen dazu gehörigen Landen, in so ferne sie Reichs- und Königl. Böhm. Lehen sind, (doch exclusive der beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Laußitz) haben die Fürstl. S. Häußer, sowohl Gothais. als Weimaris. Linie, die Simultaneam investituram, welche sie erneuern beym solennen Actu investiturae, durch den Mantelgriff coram throno

no Caesareo et Regio Bohemico. Wenn eine solche Haupt-Belehnung vorfällt, pfleget es von Chursachßen an die Herzogl. Sächßis. Häußer Ernestinis. Linie zeitig berichtet zu werden, und diese treten darüber unter sich sodann in freundliche Cummunicationes.

§. XLIII.

Ansonsten tragen noch zu Lehen:

1) von Hochstift Würzburg.

Das Fürstl. particulier-Hauß S. Meiningen, das Schloß, Stadt und Amt Meiningen, nebst denen Dörfern Hutsberg, Jüchsen und Queyenfeld, vermöge der desfallsigen Recesse $\frac{10}{20}$ Juny 1585. & $\frac{23}{3}$ Aug. ao. 1696. §. 1.

2) Vom Hochstift Eichstaedt.

Die Herrschaft Römhild, das Römhildische Dorf Gollmuthaußen, nebst einigen andern einzeln Stücken vid. Recess zwischen Eichstaedt und Sachßen d. d. 24. May 1660. et 26. Mart 1675.

3) Von

3) Von Stift Fulda.

Das Fürstl. Haus S. Meiningen: die Dörfer Bettenhaußen und Seba, zwey Hufen zu Herpf, 4 Huben zu Neubrun und einen Hof zu Milz.

Sothane Würzburgische Lehen ad 1) sowohl als die Fuldaischen sub 3. hat S. Meiningen von Zeit zu Zeit richtig zu Lehen empfangen. Und, wenn Uns eben sowohl, als den andern Fürstl. Häusern Gothais. Linie, zu sothanen beyderley Feudis die Succesſion, nach dem gemeinen Lehn-Rechte, ex ſolo agnationis jure zustehet, so haben weder Wir, noch sie nöthig gehabt, dieserwegen eine Sächß. gesammte Hand zu suchen, oder zu erneuern. Hingegen ist ad 3) das Eichstädtis. Feudum in soferne noch gemeinschaftl. auch von Uns noch bey dem casu novisſimo 1745 et 1746 bey dem Hr. Bischof zu Eichstädt renoviret worden; laut des desfallßigen, auf Unserer Regierungs-Canzley, bey denen Actis, den Schüler-Hof zu Gollmuthhaußen betreffend, befindlichen Voluminis.

§. XLIV.

Im übrigen recognosciret Unser Fürstl. Amt Sonnenfeld den Zehend zu Gestungshaußen von dem Hochstift Bamberg

zu

zu Lehen, dessen Renovation von Unsrer Fürstl. Rent-Cammer, in denen sich begebenden Fällen pfleget gesuchet und ausgewürket zu werden.

§. XLV.

Belangende hiernächst ad II. dum (vid. supra §. 36. n. 2.) diejenigen Lehen, welche Wir und Unser Fürstl. particulier Hauß an Unsere Vasallen, adel. und bürgerlichen Standes, auch Stadträthe, Communen und Privat-Personen zu verlehnen haben; so sind solche eines- und zwar größtentheils

A. Adeliche Lehen- und Rittergüther, andern theils

B. nur schlechte, oder geringe Canzley-Lehen, und zwar beyderley in Ansehung ihrer Eigenschaft, entweder Feuda masculina, oder feminina, item hereditaria, vel mere vel mixta, item vel franca, aut servitiis feudalibus obnoxia.

§. XLVI.

Bey der ao. 1680. beschehenen Haupttheilung, derer von weyl. Unsers Anherrn-Vaters, Herrn Herzogs Ernesti pii zu S. Gotha Gnaden nachgelassenen Fürstenthümer und Lande, kamen vermöge des im Jahre

1680. 24. Febr. errichteten und von Kayserl. Maj. bestätigten Recesses §. VII. & VIII. auf Unsers in Gott ruhenden Urgroß-Herrn Vatters, Herrn Herzogs Ernesti Hildburghusani Gnaden die Aemter, Hildburghaußen, Veilsdorf, Eißfeld, Schalkau, Heldburg und Königsberg; an Lehen und Feudis, nicht mehr, als diejenigen so in Territorio und Bezirk dieser Aemter gelegen sind; dann, daß Wir gleichwohl auch und zwar bis jetzo, das ohnweit der Stadt Altenburg gelegene Lehen- und Ritterguth Schwandnitz zu vergeben haben, kommt daher, daß vormals solches ein Cammerguth des Fürstenthums Altenburg gewesen, und in solcher qualité auch, durch den Fürstbrüderlichen Receß über die gesamten Cammergüther d. d. 27. April. 1677. vor 1496 fl. 12 ggr. Unserm Fürstl. Hauße zugeschlagen, von diesem aber bald darauf an die Donate von Freywald, cum nexu Feudalitatis verkauft worden, welch adeliches Geschlecht denn es auch bis jetzo innen hat, und von Uns zu Lehen recognosciret.

Dahingegen die 3 Fürstl. Gebrüder, Herr Heinrich, Herr Christian, und Herr Johann Ernst Herzoge zu Sachßen sich hierunter beßer zu prospiciren und es dahin zu bringen gewußt, daß, ob

ihnen

ihnen zwar aus obigem Recess de ao. 1680. §. VII. ebenfalls nur diejenigen adel. und andere Lehen, so in dem Bezirk, oder denenselben zugetheilten Aemtern gelegen sind angewiesen gewesen, ihnen dennoch von S. Gotha noch viele extra territorium, sive extra curtem, situirte Feuda haben abgetreten werden müssen vid. Pösneckf. Receß zwischen S. Gotha und S. Saalfeld de. 6. April. 1682. §. 6. Insonderheit aber erhielte Herr Herzog Heinrich zu S. Römhild zu den wenigen in seinen Aemtern gelegenen Feudis noch eine beträchtliche Anzahl von auswärtigen, zumaln denen von der Reichsritterschaft in Franken als Vasallen, zugehörigen Fürstl. S. Lehen. Confer. Recess. d. d. 24. Febr. 1680. §. 13 & d. d. 3. Mart. ejusd. anni. Item Rudolphi Gotha Diplomatica P. II. Cap. 58.

§. XLVII.

Nun hätte sichs zwar allerdings gebühret, (?) daß, nachdem a) Herr Herzog Albrecht zu S. Coburg den 6 Aug. 1699. b) Herr Herzog Christian zu S. Eisenberg den 28. April 1707. und c) Herr Herzog Heinrich zu S. Römhild, am 13. May 1710. und zwar allerseits ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehens-Er-

den, Todes verblichen, Unser Fürstl. Hauß Sachßen-Hildburghaußen, wegen dieser 3 Landes-Anfälle, auch ihre Receß- und Sentenzmäßige Erb-ratas von den dortigen Feudis überkommen sollen, wie denn selbigem solche von den andern Fürstl. S. Häußern nicht difficultiret, sondern nur die Theilung und peraequation solcher Lehen, auf eine andere bequeme Zeit ausgestellet worden. Es hat sich gleichwohl aber Unser Fürstl. particulier-Hauß in den äußerst fatalen Receß vom 23. Ian. ao. 1720 art. I. §. 2. art. II. 3. & Art. III. §. 1. dahin bewegen lassen, solche ihm gebührende ratas der S. Coburgis. S. Eisenbergis. und S. Römhildis. allerseits zahlreichen und wichtigen Lehen dem Fürstl. Hauße S. Gotha abzutreten und darauf Verzicht zu thun.

vid. die hies. gedruckte Deduction in der Sonnenfeldisch. Uebermaaß-Sache de ao. 1745. sub lit. Gründliche Abfertigung pag. 180. seq. §. 5. pag. 187. §. 17. & 189. §. 22.

Daß also weder von den Coburgis. noch Eisenbergis. noch Römhildischen Lehen etwas an Uns gediehen ist, ohne nur a) aus dem Coburgis. die Lehen über das dem Stadtrath zu Coburg gehörige Ritterguth in dem Sonnenfeldis. Amtsdorfe Weidhausen und b) von den Römhildischen die beeden resp.

resp. Stein-Truchseßl. Lehen zu Behrungen und über den sogenannten Schüler-Hof zu Gollmuthhausen. Gleichwohl hat Unser Lehenhof einige Vasallen der vormahls Römhildis. Lehen, wenn sie bey demselben gemuthet, in so ferne angenommen, daß er selbige mit Muth- und Lehen-Scheinen versehen lassen, welche Lehen denn auch, so viel möglich, auch fernerhin werden beyzubehalten und zu conserviren seyn, jedoch, weilen sie ausländisch nicht zugleich mit der Erbhuldigungs- oder Unterthanen-Pflicht, sondern nur allein mit dem Lehns-Eide beleget zu werden pflegen

§. XLVIII.

Nur hat Unser Fürstl. Particulier-Hauß aus dem an sich selbst fatalen und am Kayserl. Hofe annoch in Rechtfertigung schwebenden Schalkauis. sogenannten Permutations-Recess. de 9. Iuly 1723. mit denen allda benannten 4. Hennebergis. Dörfern, noch 3 Feuda überkommen, nemlich eines zu Berkach, eines, neml. das Witzlebis. zu Rentwertshaußen, und dann das damals Bronsardische zu Schwickershaußen, woran das zweyte neml. das Witzlebische zu Rentwertshaußen Uns ao. 1744. (wie die besondern

darüber geführten und vermuthlich bey Unserer Rent-Cammer befindl. Canzley-Acten mit mehreren besagen) apert oder heimfällig worden und von jener Zeit her von Uns als ein Fürstl. Cammer-Guth genutzet worden ist.

§. XLIX.

Insonderheit von der Lehens-Repositur.

An Actis über die von Uns zu vergebende Lehen mögen in dem Cabinet Unsers Geheimden und Lehens-Secretarii und in dem das. befindlichen Schranck, dem Vernehmen nach, bey 150. resp. Volumina und Fasciculi, wiewohl meistens nur von neuern Zeiten, von 1680. an (weilen die ältern größtentheils resp. in Coburg und Gotha zurückgeblieben) vorhanden seyn, aber sich eben in keiner sonderlichen Ordnung befinden, auch viele davon noch ungeheftet und unfoliirt seyn. Welchen großen Mangel dann abzuhelfen, Unser jeziger Geh. und Lehens-Secretarius a) das von denen vorigen Secretariis Lehmann und Kühn angefangene und hernach von Reinhard und Pfitzen insoferne fortgesezte Verzeichniß vor die Hand zu nehmen, und die darinnen noch nicht befindlichen Acta nachzutragen, sodann aber b) dahin zu sorgen hat, daß, in so weit es noch nicht geschehen ist, wenn die Actenstücke vor-

vorhero nach chronologischer Ordnung geleget, auf Riemen oder starken Bindfaden, keinesweges aber auf sogenannte Saettel geheftet, außen mit einer tüchtigen Rubric versehen, und sodann ordentlich foliiret werden. Weilen auch bey manchen Feudis die Unordnung eingerissen, daß über ein und anderes einzeln Lehen oder Ritterguth vielerley separate Fasciculn gehalten werden wollen, wovon jedoch gar leichtlich das eine, oder andere Stück verlohren gehen, oder unter andere Acta gerathen kann; so ist c) dahin Aufsicht zu haben, daß solche einzelne kleinern Stücke in ganze und stärkere Volumina zusammen geheftet, foliiret und solchergestalt zu desto bequemern Gebrauch verwahrlich beygeleget werden. d) Nachdem über manche Lehen, oder Rittergüther, Concurs-Processe entstanden, und bey dieser Gelegenheit auch die diesfallßigen Lehens-Acta mit unter die Concurs- oder andere Acta gekommen, hat man dahin zu sorgen, daß davon die Acta Feudalia hinwiederum separiret und in dem Lehens-Schranck reponiret werden. e) So oft über ein oder anderes Lehenguth gewisse expedienda vorfallen, und der Secretarius solcherwegen, ohnedem die davon handelnde völlige Acta zu lesen, auch daraus zu referiren hat; Soll derselbe daraus über die sämtlichen darinnen vorkommende Haupt-Contenta, mit Bemerkung der Foliorum, eine summarische Desig-

nation fertigen und diese zum künftigen desto bequemern Gebrauch, vorne bey Anfange der Acten, sogleich nach der äußern Rubric beylegen; Ueberhaupt aber, auch f) keinem Unsern Vasallen, noch dessen Anwald oder Bevollmächtigten ohne ausdrückliche Erlaubniß Unsers Collegii, ad inspiciendum & extrahendum vorlegen, am allerwenigsten aber, in das Hauß communiciren; Wornächst g) ein besonderes Verzeichnis zu halten, und darinnen anzumercken, welche Lehens-Acta, und zu welcher Zeit einem oder dem andern Unserer Räthe auf sein Verlangen, ins Haus communiciret, auch, wenn sie von ihm zur Repositur wieder zurückgegeben worden.

§. L.

Hiernächst hat sich Unser Geh. und Lehens-Secretarius der Lehens-Verfassung und Observanzien des Chur- und Fürstl. Hauses Sachßen, als welche gemeinigl. genau mit einander übereinstimmen, zumahl aus Lünigs Corpore juris feudalis germanici (als wohin und zu den dasigen Capitibus de Feudis Saxonicis auch zu dessen accuraten Register ohnedem in zweifelhaften Fällen zu recurriren ist) unter der Hand wohl bekannt zu machen. Und weilen er zumahl selbst schon in seiner ao. 1761. gedruckten rechtlichen Abhandlung: de pecunia

cunia mutuatica tuto collocanda besonders Cap. IV. §. 46. seq. et Cap. VI. §. 60. — 91. viel nützliches bemerket hat, dergl. merkwürdige Observanzien unter der Hand ferner, fürnehmlich auch aus denen, seiner Expedition und Verwahrung anvertrauten Lehens-Actis zu sammlen, auch solche nach und nach in ein besonders Volumen Acten zu verzeichnen. Da nun auf Unserm gnädigsten Befehl, Unsere Fürstl. Regierung, über verschiedene dergleichen Lehens-Observanzien mit denen andern Fürstl. S. Regierungen und Lehenhöfen im Jahr 1748. vertrauliche Communication gepflogen: So hat Unser Geh. und Lehens-Secretarius das Volumen der desfallßigen hiesigen Canzley-Acten sich gleichergestalt wohl bekannt und zu Nutzen zu machen.

§. LI.

Wann über ein, oder anderes Feudum, bey sich in manu serviente begebenen Fällen, von neuen gemuthet und die Renovatio Investiturae, es sey von dem Haupt- oder Mitbelehnten, gesuchet wird, hat Unser Secretarius 1) ob sothaner Fall, z. E. durch Beybringung eines beglaubten Zeugnisses von der eigentlichen Zeit des Ablebens des vorigen Vasalli aus den Kirchenbüchern, oder in andere Weise nothdürftig bescheinigt sey, sich

zu erkundigen und den dabey sich etwa äussernden Mangel zu erinnern; Sodann 2) in den desfallßigen Lehens-Actis nachzusehen, ob die Renovatio Investiturae, zumahlen, bey den nächstvorigen Fällen gebührend beobachtet worden, oder aber derentwegen einiger Defect mit untergelaufen sey, welches denn mittelst einer dem Lehens-Muthungsschreiben beyzulegenden Schedulae zu erinnern, damit, wegen unterbliebener Lehensschuldigkeit die rechtliche Ahndung vorgekehret werden könne. Hierauf nun, und da die etwaigen Bedencklichkeiten aus dem Wege geräumet, ist 3) nicht allein der Muthschein in herkömlicher Form, sondern auch 4) die Citation zur Lehensempfängnis auszufertigen, fürnehmlich aber in solcher Citation a) ein geräumlicher Termin, nach dem Verhältniß der weiten, oder nahen Entsessenheit des zu citirenden Vasalli anzusetzen und b) dieser anbey anzuweisen, daß er in Person (maßen ordentlicher Weise kein Bevollmächtigter zugelassen wird) zu Ablegung des Lehens- und Erbhuldigungs-Eydes erscheinen, und c) den nächstvorigen Original-Lehen-Brief, zusamt einer davon ins halb gebrochen, gefertigten Abschrift, wie ingl. d) ein richtiges und genaues Schema genealogicum sowohl der Haupt- als auch derer Mitbelehnten, unter eigentlicher Bemerkung deren Lebens- und resp. Sterbens-Jahre, nicht minder e) ein Verzeichniß derer auf das Lehenguth versicher-

ten,

ten, oder sonst darauf haftender passiv-Schulden und onerum mit zur Stelle bringen und vorlegen. Ferner f) die Lehens-taxam und andere Gebühren (welche Unser Bothenmeister, als der mit einer diesfallßigen ausführlichen Beschreibung zu seiner Nachachtung, versehen ist, in eine besondere der Citation mit anzufügende Liquidation zu verzeichnen wissen wird: (sogleich in termino in guten groben Münzsorten baar erlege und darauf c) der würklichen resp. Haupt- oder Mitbelehnschaft Bekänntnis gewärtige.

§. LII.

In fothanen termino nun, ist a) das Formular des zu leistenden Lehens- und Erbhuldigungs-Eydes, wie solches in der Canzley-Ordnung Tit. XVI. verzeichnet, und gleichwohl vorhero mit einwürckender deutlicher Erwehnung des in Unserm Fürstl. Particulier Hauße, auctoritate Caesarea eingeführten Iuris primogeniturae, zu versehen ist, zur Hand zu legen und dem Collegio ad revidendum vorzuzeigen b) dem Vasallen, wenn er von Adel ist, oder eine adel. Charge bekleidet, in der Raths-Stube, unten am Ende des Raths-Tisches ein Stuhl bey Anhörung der Proposition zu praesentiren, beym Wiederaufstehen aber c) der Vasall, wegen Beiseitlegung seines Degens, oder andern Seitengewehres, bescheident-

dentlich zu erinnern, darauf d) ihn der Vorhalt der Lehens- und Unterthanen-Pflicht, mit halber deutlicher Stimme vorzulesen, und, wenn er e) darauf dem Praesidi, oder, in deßelben Abwesenheit, dem zu solcher Zeit vorsitzenden Rath, den Handschlag geleistet, vom Vasallen mit erhabenen 3 fördern Fingern seiner rechten Hand, den Eyd, vernehmlich nachsprechen zu lassen: Worauf dann f) in Unserm Fürstl. Namen vom Praeside oder vorsitzendem Rathe die würckliche Investitur, wiewohl nur mündlich beschiehet. Dann obschon g) die Werfung einer sogenannten Lehens-Binde beym Actu investiturae, in den meisten Fürstl. S. Lehen-Höfen herkömmlich ist, deren auch in der Canzley-Ordnung Tit. XV. §. 7. namentl. mitgedacht wird; so ist doch dergl. Solennitaet bey Unserer Lehens-Curia, von Alters her, unbekannt, daher wir es auch ferner bey solchem Herkommen bewenden lassen. Und endlich h) ist vom Secretario über den ganzen Actum Investiturae ein kurzes Protocoll ad acta zu fertigen und i) zulezt der Lehensschein zu expediren, solcher auch denen Vasallen oder Mitbelehnten, unverweilt zuzustellen: Und k) dieser, wenn es nöthig scheint, zu erinnern, daß er sich vor Uns persönlich praesentiren und seine unterthänigste Danksagung abstatten möge.

§. LIII.

Gleichwie ein jeder Unserer getreuen Vasal-

fallen und deren Mitbelehnten, ordentlicher-weise, wie schon gedacht, in eigner Person vor Unserer Curia Feudali den Eyd ablegen und die Belehnung sodann empfangen muß: Also wird um deswillen ohne erlangte besondere Dispensation, kein Bevollmächtigter zugelassen: Und wenn ja ein solcher zu admittiren, muß er mit einer special-Vollmacht, den Lehens- und Erbhuldigungs-Eyd, in die Seele seines Principals abzuschwören versehen seyn, und solche alsdann den Actis beygefüget werden. Worauf sodann diejenige Formul des Lehens- und Unterthanen-Eydes gebrauchet wird, welche, nach der Canzley-Ordnung Tit. XVI. juncto Tit. XV. §. V. auf einen Lehensbevollmächtigten gerichtet ist.

§. LIV.

Wenn Weibs-Personen, ingl. Städte, Dörfer, oder andere Communen, Feuda von Uns recognosciren, haben diese einen Curatorem Feudi, oder sogenannten Lehenträger zu bestellen, und ihn derentwegen mit einer speciellen, auf das Schwören in die Seele derer Principale deutlich gerichteten Vollmacht zu versehen. Worauf sich sodann nicht eher ein Fall in manu serviente begiebet, als wenn ein solcher Lehenträger entweder mit Tod abgehet oder sonst mit ihm eine Aenderung erfolget.

§. LV.

Sind die Vasallen, oder Mitbelehnte noch unmündig, wird deren Vormund, welcher sich jedoch mit Beybringung des Tutorii zu legitimiren hat, zur Investitur und Ablegung des Eydes zugelassen; sind aber jene bereits über 14 Jahre alt, müssen sie, oder ihr Curator zwar die Lehen, binnen gehöriger Zeit, muthen, es wird ihnen aber, auf ihr Ansuchen zur würklichen Lehensempfängniß und Eydes-Leistung, bis zum Beschluß des achtzehenden, oder länstens des 21. Jahres, ein Indult-Schein, denen majorennen Abwesenden aber, welche aus genugsam bescheinigten Ursachen, in Person noch zur Zeit ohnmöglich erscheinen können, unterdessen ein sogenannter Vigilanz-Schein auf eine gewisse Zeit gegeben. vid. Canzley-Ordnung Tit. XV. §. 13.

§. LVI.

Wann bey einem, entweder durch Kauf, oder sonst neu-acquirirten Lehen- und Ritterguth Mitbelehnte aufgenommen werden, bezahlt ein solcher neuer Mitbelehnte nur bey seiner Reception, und, wenn er das erstemal die gesamte Hand empfähet, die völlige Lehentaxam (doch exclus: der Abgabe für den Lehen-Brief) nebst den übrigen gewöhnl. Gebühren: bey denen folgenden, sowohl in manu dominante, als serviente sich zutragenden Fällen aber

aber bleibet sowohl er, als seine Descendenten bis sie zum wirklichen Besitz des Lehens gelangen, damit verschonet und entrichtet nur die Gebühren von denen Muth- und Lehens-Scheinen, desgleichen vor die Citation und Verpflichtung vermöge Unsers derentwegen, unterm dato 12. Nov. 1748. an Unsere getreue Landschaft ergangenen General Rescripts, und bekommen übrigens die Mitbelehnten keinen Lehen-Brief, sondern nur einen Lehen-Schein.

§. LVII.

Die Ausfertigung des Lehen-Briefes für den Hauptbelehnten soll längstens nicht über einen Monath, nach beschehenem Actu Investiturae, verschoben, und selbiger also gefasset worden, daß man den nächstvorigen Lehen-Brief, wie er nach voriger Erinnerung §. 51. Nro. 3. von den Vasallen in termino Investiturae, sowohl in Originali, als auch mittelst einer, auf halb gebrochen, gefertigten Abschrift: (welche in ipso termino, nach dem Originali genau zu vidimiren ist) produciret worden, zum Grunde lege, und dann die, seitdem sich begebene Veränderungs-Umstände corrigendo, oder sonst in margine beyverzeichnen, im Hauptwerck aber, ohne Unserm und Unsers Collegii besondere Befehl, an dem alten

ten Lehenbriefes-Formular, zu Folge der Canzley-Ordnung Tit. XV. §. 9. & 10., nicht das geringste abändere.

§. LVIII.

Wenn um Unsern gnädigsten Consens in die Schuld- und Pfand-Verschreibungen, auf Lehengüther, unterthänigst angesuchet wird, weil solcher Consens annebst in Unserm Namen auszufertigen ist, ohne Unsere ausdrückliche Vergünstigung, nicht über einen Drittheil des wahren Werths des unterpfändlich zn verschreibenden Feudi oder Lehensstücks zu ertheilen, hat Unser Geh. Secretarius sich zuförderst, aus denen, solches Lehen-Guth betreffenden Actis genau zu informiren und daraus die bereits darauf haftenden Schulden, oder Hypothequen, inclus. der Lehenstämme, Witthums-Verschreibungen und dergl., zu verzeichnen, auch solche Designation mit Beziehung auf die Folia Actorum, dem Ansuchungs-Schreiben des Vasallen um Consens beyzufügen, damit Unsere Räthe sich daraus nothdürftig ersehen, und Uns sodann, dem Befinden nach, unterthänigsten Vortrag thun können. Welches alles dann nicht minder auch bey den Landes-Herrl. oder Obrigkeitl. Confirmationen in Unterpfands-Verschreibungen auf allodial Rittergüther

und

und andere Canzleysäßige Güther zu beobachten.

§. LIX.

Es werden auch übrigens Unsere resp. Lehens-Consense, oder obrigkeitliche Confirmationes der Unterpfands-Verschreibung, auf Lehen und allodial-Güther der Unserer getreuen Landschaft deshalb beschehenen Versicherung nach, nicht auf eine gewisse Zeit, z. E. auf 3. oder 6. Jahre, eingeschränket, sondern vielmehr auf eine unbestimmte Zeit und so lange das Capital unabgetragen stehen bleibet, eingerichtet. Wenn aber alte versichert gewesene Capitalien von denen Debitoribus Vasalli wieder abgestoßen werden, hat Unser Lehens-Secretarius dahin zu sorgen, daß die solchergestalt getilgte Schuld- und Pfand-Verschreibungen in originalibus und zwar entweder durchschnitten, oder durchstrichen und solchergestalt cassiret, mit einer darüber zu fertigenden Registratur und einer dem vormaligen Consens-Concept beyzuschreibenden Notiz zu denen Acten geheftet werde.

§. LX.

Bey Veräußerung der Lehen-Güther verstehet sich von selbsten, daß dazu Unser, als

des Lehenherrns gnädigste Einwilligung unterthänigst ersuchet und ausgewürket werden müsse. Was aber dafür an Consens- und Confirmations-Gebühren für die Canzley-Sportul-Casse zu entrichten sey? solches besagt das dieserwegen von Unserer Fürstl. Regierung an den Bothenmeister Bartels unterm dato Hildburghaußen 29. July 1755. ergangene Decretum, welches dann dieser genau zu befolgen wissen wird. Inzwischen gehören diese Ausfertigungen sowohl, als die Decreta de alienando über Lehen- und Rittergüther in das Lehens-Departement.

Schluß.

Schluß.

§. LXI.

Dafern Wir hiernächst in einen oder andern Vorfallenheiten Unsern Geh. und Lehens-Secretarium in die Nähe oder Ferne zu verschicken, oder sonst mit Commission zu beladen nöthig finden werden, soll er sich hierzu willig gebrauchen lassen, und dabey in alle Wege, nach desfallsiger Instruction verfahren, an Diaeten hierbey aber thaler für seine Person, und ggr. für seinen mitnehmenden Bedienten zu geniesen haben.

§. LXII.

Im Fall dem einen Unserer Secretarien der Arbeit zu viel, oder er sonst durch Krankheit, oder erlaubtes Abwesen, verhindert würde; sollen die andern Secretarii mit Hand anlegen und zu subleviren, nach der Canzley-Ordnung Tit. XIII. §. 13. verbunden seyn, auch hierunter Consistorial-Sachen ebenfalls mit verstanden werden.

§. LXIII.

Weil Wir gnädigst pflegen und ferner gemeynet sind, in eigner Höchsten Per-

son, wöchentlich einmal und zwar ordentlicher Weise am Dienstage, auf Unserer Fürstl. Regierungs-Stube der Session Unserer Räthe beyzuwohnen und zu praesidiren, um Uns die bis dahin zum unterthänigsten Vortrag gewiesene Schriften und Sachen referiren zu lassen, sodann aber nach vernommenen Unserer Räthe pflichtmäßigen ohnmaßgeblichen Bedencken zu resolviren; So soll Unser Geh. und Lehens-Secretarius solche Vortrags-Sachen, nach ihren überschriebenen Nummern jedesmal noch vor der Session, oder auch schon des Montags Nachmittags in eine auf halb gebrochen Papier, nach Anleitung der Canzley-Ordnung Tit. IX. §. 1. zu fertigende Registranda kürzl. verzeichnen, damit Unsere gnädigsten Resolutiones darauf um so füglicher am Rande beygeschrieben werden können. Worauf er sodann, wenn es zumalen publica, oder Gnaden Sachen sind, die Concepte zu fertigen hat.

§. LXIV.

Was auch in gegenwärtiger Instruction und Bestallung eigentlich nicht mit ausgedrucket, oder erwehnet worden, gleichwohl aber zur Erhalt- und Beförderung Unsers

Fürstl.

Fürstl. Interesse gereichen mag, soll er ebenfalls mit möglichster Treue und Fleiß wahrnehmen und sich in alle Wege also bezeigen, und dasjenige leisten, was einem christlichen, gewissenhaften, getreuen, fleißigen Diener, Geh. und Lehens-Secretario von Gott und Rechtswegen wohl anstehet, eignet und gebühret.

§. LXX.

Dargegen Wir ihm in allen seinen Amtsmäßigen Verrichtungen gnädigst Schutz- und Schadloshaltung versprechen; zu seiner Ergötzlichkeit aber und zur nöthigen Subsistence wollen Wir ihm jährlich und zwar vom 1. Iul. des jetzigen Jahres angerechnet (als bis dahin sich, neben dem Sterbe-quartal auch das der Pfitzis. Wittwe durch Unsere gnädigste Resolution vom d. 16. Febr. a. c. verwilligte Gnaden-Quartal erstreckt) eben diejenige Besoldung, welche sein Amts-Vorfahrer, weyl. Geheimder-Secretarius Pfitz genossen hat, als nemlich:

Zwey Hundert Thaler oder 240. fl. Fränk. Währung an Geld, jährlich in den gewöhnlichen Quartalen: dann ferner aus Unsrer Fürstl. Rent-Cammer an Deputat-Stücken:

Zwey Sra. Waizen.
Siebenzehen und ein halbes Sra. Korn.
Achtzehn Sra. Gersten.
Ein Viertel Sra. Erbsen.
Ein Viertel Sra. Linsen.
Funfzehn Clftr. Tannen=Holz aus Unserm hiesigen Floßvorräthe

ordentlich reichen, auch über dieses:

= Eymer Wein und
= Eymer Bier jährlich Tranckſteuer frey pasſiren lassen, und ihm diejenigen Decret-Gebühren, oder Accidenzien, so sein Antecessor erweißlich genossen, gleichergestaltgerne gönnen.

§. LXVI.

Wie Wir ihm dann in Ansehung des Ranges, damit dieserwegen kein Zweifel entstehen möge, dermalen und bis zu seiner fernerweiten Beförderung den nächsten Platz nach Unsern Titular=Räthen

und vor Unsern Fürstl. Dienern, die das Raths Praedicat nicht haben, Kraft dieses angewiesen haben wollen.

§. LXVII.

Mit welchen emolumentis und honorificis Unser Geh. und Lehens-Secretarius D. Kobe, bis auf Unsere weitere Verordnung wohl zufrieden seyn und sich eines mehrern, unbilliger Weise nicht anmaßen solle.

§. LXVIII.

Würde es ihm auch in dem Cabinet des Geh. Secretarii an genugsamen bequemen Platz zur Reponir- und sicherer Aufbewahrung derer Acten in causis publicis & feudalibus fehlen; soll ihm noch ein hierzu geräumlicher und verschlossener Ort auf Unserer Canzley angewiesen werden.

§. LXIX.

Gleichwie er nun diesem allen getreulichst nachzuleben unterthänigst angelobet, und darauf die herkömmliche Pflicht geleistet hat; Al-

so ist ihm zu mehrerer Urkund gegenwärtige Instruction und Bestallung; von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucket, zugestellet worden. So geschehen Hildburghaußen, den 7. Iun. ao. 1762.

(L. S.) Ernst Friedrich Carl, H. z. Sachßen.

Biogra-

Biographische und Characteristische

Nachrichten

von dem verewigten Geheimenrath

Johann Sebastian Kobe

von Koppenfels.

Gest. zu Hildburghaußen den 20 Nov. 1765.

Das Andenken an große deutsche Männer ist ein Mittel zur Erweckung des Patriotismus! —

(Deutsche Monatsschrift. May. 1790.)

„Unter den gedruckten biographischen Quellen und Hülfsmitteln, stehen die Leichenpredigten von Fürsten, Staats- und andern berühmten und verdienten Männern, oben an. — —

Noch bedauerlicher ist die Unterlassung der sonst gewöhnlichen gedruckten Leichenpredigten, in Ansehung so vieler verdienter, würdiger, thätiger, ihrem Vaterlande zum Nutzen und Seegen gewesener guter Männer, von welchen das Andencken ihrer Thaten Verdienste, Amts- und häuslichen Tugenden, in diesen Denckmahlen aufgehoben worden, die sonsten vom Strohme der Zeit weggeschwemmet, ins Meer der Vergessenheit fortgerissen worden wären.

Diesen Verlust wird man erst nach 50 und 100 Jahren noch empfindlicher wahrnehmen.

Wie viele berühmte und ihrem Vaterlande werthe Nahmen, sind schon jetzo nach 40. 50. Jahren so verwischt, daß, wann auch

auch ihre Existenz noch unbezweifelt ist, es gleichwohl viele und oft ganz vergebene Mühe kostet, von ihrem öffentl. Leben nur irgend einige zuverläßige und bedeutende Nachrichten zu erhalten.

Die deutsche Geschichte im Ganzen und Besondern ist daher denen Männern wahren Danck schuldig, die sich ein Geschäfte daraus gemacht haben, Leichenpredigten nicht nur aus ihrer eigenen, sondern allen Provinzen von Deutschland zu sammeln, — und welche solche zweckmäßig benutzen!"

Friedrich Karl Freyherr
von Moser,

in seiner Einleitung zu dem patriotischen Archiv für Deutschland.

Dies zur Apologie des nachfolgenden Aufsatzes!

d. H.

Einige biographische und characteristische Nachrichten von dem verewigten, verdienstvollen, gelehrten Herzogl. Sachsen-Hildburghäußischen Geheimen-Rath, Herrn Johann Sebastian Kobe von Koppenfels, geb. den 26. August 1699. gestorben den 20. Nov. 1765. Aus einer Trauer-Rede von Philipp Ernst Kern, Oberhofprediger, Consistorial-Rath und General-Superintendenten zu Hildburghaußen. 1765. (Fol.) Mit dem Brustbilde des wahrhaft großen und verehrungswürdigen Mannes, welcher denen verdienstvollen, edlen, musterhaften Staatsmännern, Ahasverus Fritsch, August Carpzov, einem Scheres von Zieritz *) und andern, an die Seite gestellt zu werden verdient!

Extract.

*) Anmerkung. Man sehe mein Denkmahl großer und verdienstvoller Staatsmänner. Coburg 1798. (8.)

Spiller v. Mitterberg.

und des verstorbenen Canzlars Ahasverus Fritsch, kleine Schriften. Gesammelt, zum Theil aus dem Lateinischen übersetzt und herausgegeben von C. H. L. W. Spiller von Mitterberg. Coburg 1792. 8. Mit dem Brustbilde des seeligen Canzlars Fritsch. (8.)

Extract.

u. „Die Stärke des Herrn Geheimden-Raths von Koppenfels, in allerley Wissenschaften, in dem Bezircke der ganzen Rechtsgelahrheit, in den Alterthümern, in der Welt- und Kirchen-Geschichte, in der heiligen Sprache, in den Lehren von Gott, die Vernunft und Schrift predigen, leuchtete allen, die sich persönlich, oder nur schriftlich mit Ihm einließen, bald in die Augen. Sie alle, Hochwehrteste Zuhörer! die Ihn länger als Ich, und noch im Feuer Seiner Jahre kannten, wissen Zeugnisse Seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit genug, und ich habe Ihnen den Gelehrten nur in der Sterbekammer zu schildern. Die Schicksale Seines Lebens, würden einem Redner, der in andern Absichten, als ein Diener des Evangelii aufträte, den Mund zu Seinem Nachruhm genug füllen! —

Herr M. Michael Kobe, Erster Prediger und Superintendens in Eisfeld, und Frau Maria Catharina Kobe, eine gebohrne Sternbeckin, *) Seine seelige Eltern, (wel-

*) Eine Tochter des ehemaligen Superintendenten und Hof-Predigers zu Saalfeld, Herrn Paul Sternbecks.

(welchen Er nach 3 Söhnen den 15. Aug. 1699. noch von Gott geschenket wurde,) bereiteten Ihn durch besondere und öffentliche Unterweißungen zu dem Gelehrten, dem Manne von Verdienste, dem Christen und Anbether des Drey Einigen Gottes zu dem Er in der heiligen Taufe von Seinem frommen Pathen empfohlen worden. *)

Nach dem besten Unterrichte, den Er im Wachsthum der Jahre genossen, und durch den Tod seines gottseeligen Vaters 1717. verlohren, hörte Er die damahls berühmten

Lehrer

*) Von Herrn Johann Sauerbrey, Doctor Theol. und Direct. des Gymnasii zu Coburg, hat sich noch der, Seinem Pathen-Geschenck beygelegte schöne Wunsch gefunden: Ut filiolus in eo sit totus, vt praemonstrante apostolo Rom. XIII. 14. Christum quotidiana etiam renovatione induat, atque ita, tum Evangelico tum legali modo, vti loquitur vir Dei beatus Lutherus, sanctissimo hoc Redemtore suo exornetur atque ovet, donec tandem vitae hujus, et in ea terrestris quoque salutis omnigenae satur, exuat mortalitatem, et inter eos triumphet, qui stolis albis amicti, palmasque tenentes manibus, laeta voce canant: Salus Deo nostro, qui sedet super thronum et AGNO! FIAT DEVS OPTIME FIAT!

Lehrer der Rechte zu Jena,*) und nach einem Fleiße von vierthalb Jahren nahm Ihn die Churfürstlich-Sächßische Regierung in Dresden unter Ihre Advocaten auf. Mit dieser Belohnung einer frühen Gelehrsamkeit begab sich der Wohlseelige erst nach Wittenberg, auf welcher hohen Schule Er auch unter Männern, die ihre Namen groß gemacht, noch dritthalb Jahre studirte, und andern, durch besondern Unterricht, mit den Früchten seines Fleisses diente. Im Jahr 1726. wurde ihm die Beamten-Stelle bey dem Fürstl. S. Eisenachis. Oberamte Creyenberg; Im Jahr 1728. von des Höchstseel. Herrn Herzog Ernst August zu Sachßen-Weimar Hochfstl. Durchl. die sämmtliche Bedienungen Seines verstorbenen ältesten Herrn Bruders, des Weimarischen Rath und Cammer-Consulentens, nebst einstweiliger Verwaltung der Aemter Heußdorf und Capellendorf; Im Jahre 1732. das würckliche Regierungs- und Consistorial-Assessorat in Hildburghaußen: Und im Jahr 1733. eine würckliche Raths-Stelle mit Sitz und Stimme bey Hochfstl. Sachßen-Coburg-Saalfel-

*) Hier verfertigte und hielte Er Ao. 1721. eine Disputation in 4. von 116. Seiten unter dem Titel: Exercitatio Academica de jure Socerum, vom Recht der Schwieger-Eltern.

feldischen gemeinschaftlichen geheimen Canzley in Coburg, in welcher Bedienung Er zu den schweren Theilungs- und Landes-Angelegenheiten jener Zeit *) gebrauchet wurde, unter göttlichen Seegen anvertrauet.

So führte die heilige Vorsehung unsern Gelehrten von einer Ehren-Stufe auf die andere. Im Jahr 1737. ertheilten Ihm die gnädigste Herrschafft zu S. Coburg-Saalfeld eine würckliche Hof-Raths-Stelle, bey welcher Er in der geheimen Canzley sowohl, als in dem Regierungs-Collegio Sitz und Stimme, wie bisher beybehalten; Und der Herr, der uns allen das Herz lencket, vermählte Ihn nun mit Jungfer Polixenen Reginen Willin, die damals in Coburg war, Herrn D. Georg Adam Wills, Churfürstl. Maynzischen Hofraths und Reichs-Ritterschafftl. Consulenten, Erb- und Gerichts-Herrn auf Breitenau, hinterlassenen jüngsten Tochter, mit

*) In der S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Landes-Successions- und Theilungs-Sache.

Man sehe hierüber den historisch-kurzen Zusammenhang rc. in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte. 1 Th. S. 1 — 234. und Gruners Geschichte Herzogs Joh. Casimirs. S. 137. u. f.

d. H.

mit welcher Er in einem 19 jährigen glücklichen Ehestande mit 9 Kindern, *) wovon 4. an seiner Bahre weinen, 2. in der Ferne klagen, 3. ihren Vater im Himmel bewillkommen, und vielen andern Seegen und Wohlthaten Seiner Hand erfreuet worden. Die wichtigen Bedienungen, die Ihm noch in Dresden und Schweinfurt angetragen wurden: Der ansehnliche Hofraths-Character, den Er in Gotha annehmen sollte: Die würckliche Geheimde-Raths-Stelle, die Ihm Weimar bereits im Jahr 1740. angebothen, und die gnädige Zuredungen Seiner Durchlauchtigsten Herrschafft, der Herren Herzoge Christian Ernst und Franz Josias, höchstseel. Andenckens, in Ihren Diensten zu bleiben, **) zeugen alle von dem

*) Die 6. noch lebende, sind:

4. Söhne:

1) Johann Friederich, geb. den 22. Jun. 1738.
2) Gottlieb, geb. den 10. Sept. 1741.
3) Carl Heinrich, geb. den 23. May 1745.
4) Just Siegfried, geb. den 5. Merz 1749.

2. Töchter:

1) Christiana Helena, geb. den 6. Febr. 1740.
2) Dorothea Friederica, geb. den 11. Febr. 1755.

**) Da er aus Mismuth — nicht über Seine Fürsten sondern über Dienstverhältnisse, — sich von Coburg entfernte, —

dem Ruhme Seiner Rechts-Gelehrsamkeit, und dem großen Zutrauen, das man in Seine Einsichten und Treue sezte. Er war aber für Hildburghaußen bestimmet, und nahm die würckl. Hof- und Consistorial-Raths-Stelle, die Ihm 1742. von dem Fürsten seines Vaterlands gnädigst zugesandt wurde, im Vertrauen auf Gott an; Und was Er hiesigem Hochfürstl. Hauße auch, in einer Reihe von 20. Jahren, für wichtige und nützliche Dienste, besonders während der Vormundschaft, *) geleistet, brauchen Wir vor

 dem

*) Siehe Joh. Jac. Mosers Beyträge zum Neuesten Staats-Rechte de Ao. 1746. 8. Part. I. pag. 1 — 31.

Von den vielen und wichtigen Deductionen, welche Er hier verfertiget, sind nur folgende im Druck erschienen:

A. In der wichtigen Sache der Sonnenfeldischen Uebermaße.

1) Die endlich entdeckte wahre Gestalt der beym Amte Sonnenfeld gesuchten, aber nunmehr durchaus unerfindlichen von S. Meiningen wider S. Hildburghaußen in Anspruch genommenen sogenannten Uebermaße A. 1743.

2) Gründliche und ausführliche Abfertigung der S. Meiningischen Einwürffe ge-

dem Gerüste, auf dem die Schaale des unermüdeten Geistes liegt, nicht zu sagen; Wer von Hohen oder Niedern kennet sie nicht? Seine Verdienste reden selber.

Mit

gegen die Zulässigkeit des von S. Hildburghaußen gesuchten Remedii Restitutionis in integrum etc. A. 1745.

3) Liquidatio, oder Summarischer Rechnungs-Auswurff: Wie viel die Sonnenfeldische Uebermaße an Geld betragen solle. A. 1745.

4) S. Hildburghäußisches Libellus Revisorius sub praes. R. H. R. 28. Jan. 1746.

5) S. Hildburghäußisches Pro Memoria in eadem Causa. A. 1749.

6) S. Hildburghäußische Annotationes über die S. Meiningische Exceptiones. A. 1750.

7) Informatio facti et juris, oder Geschichts- und Actenmässiger Verlauff des von S. Meiningen, entgegen S. Hildburghaußen erhobenen nichtigen Klagwercks wegen der Erbschafts-Uebermaße beym Amte Sonnenfeld. A. 1752.

8) Kurzgefaßter Inhalt der S. Hildburghäußischen Druck-Schrift unter dem Titul: Geschichts- und Actenmäßiger Verlauf der Sonnenfeldischen Uebermaß-Sache d. A. 1752.

B. In der S. Hildburghäußischen Münz-Sache:

1)

Mit dem Ende des Jahres 1748. legte der Wohlseelige zwar, wie Sie Selbst wissen, Seine Bedienungen, mit hoher Bewilligung nieder; Aber ein Fürst, der die Talente der Gelehrten schätzet, und Selbsten mit ihren Lorbeeren pranget, unser durchlauchtigster Herzog, belebten Ihn durch Leutseligkeit und Gnade wieder, die vorigen Arbeiten und

1) Ueberzeugender Beweiß, daß von uralten Zeiten her, vermöge Kayßerlicher Begnadigung, wie überhaupt, dem Hochfürstlichen Hauße Sachßen Ernestinischer Linie, also insonderheit auch Sachßen=Hildburghaußen das Münz=Regale zustehe.

2) Historische Nachricht, daß beynahe kein Einziger des Münz=Regals berechtigter Reichsstand, allermeist des Obersächßischen und Fränkischen Creyßes, sich schon von vielen Jahren her, an die vormals geordnete Creyß-Münz-Städte, wann es nicht dero eigene Landes=Stadt gewesen, gebunden haben.

3) Vorläuffige Bemerk= und Ausführung einiger Rechtsbegründeten Exceptionum, welche der vom Kayßerl. Reichs=Fiscal. wider Sachßen=Hildburghaußen der Münze halber, unterm Praesentato R. H. R. 3. Nov. 1759. erhobenen Klage unläugbar im Wege stehen.

4) Sachßen-Hildburghäußische fernere Anmer=

Geschäfte mit dem Jahre 1750. im Nahmen Gottes zu übernehmen, und ernannten Ihn zu Ihrem würklichen Geheimden-Rathe, wann der Verdienstvolle Kobe Sich dieses Vorzuges schon nicht gebrauchte. Ja, Sie würden von mehrern Belohnungen Seiner erworbenen Einsicht in die Rechte, gehöret haben, wann es die Bescheidenheit des seeligen Mannes nicht verborgen hätte. Franz, der Erste, glorwürdigsten Andenkens, den Gott, der Herr aller Herren, vor einigen Monathen erst den Kayserlichen Purpur ausziehen, und Seinem Sohne Joseph übergeben heissen, erhoben den Rechtsgelehrten im Jahr 1754. den 26. Aug. in des heiligen Röm. Reichs Adelstand, worinn Ihm eben, nebst allen Ritterlichen und Adelichen Vorzügen, der Beynahme von Koppenfels allergnädigst beygeleget, und Ihme und Seinen Nachkommen, doch vollkommen frey gelassen worden, Sich dieses Adels sogleich, oder in Zukunft erst zu gebrauchen. — So groß waren die

Ver-

merkung von dem Münzwesen, und der deßhalb erhobenen fiscalischen Klage.

5) Des Hochfürstlichen Hauses Sachßen-Hildburghaußen Rechtsbegründete Schutz-Reden gegen die demselben angeforderte Vorlegung der Münz- und Bergwerks-Bücher und Berechnungen.

Verdienste, so ausgebreitet der Ruhm des Todten! — Und noch zählen Wir lauter Wohlthaten und Glücksgüter, womit die Vorsehung den entschlafenen Herrn Geheimden-Rath in Seinen Diensten, in Seiner Ehe, an der guten Erziehung und Versorgung Seiner Kinder, in augenscheinlichem Schutze für allerhand Unglücksfällen, wie Er auf Seinem Lager noch rühmte, *) gesegnet hat, und lassen Sie auf die geheime Sorgen und Anfechtungen, die Ihm in Seinem Amte zufielen, Selber schliesen. — Ein Mann der über Wahrheit und Gerechtigkeit halten soll, ohne Verleumdung, ohne Neid, ohne Anfechtungen! — Wo lebt der in einer Welt, die im Argen liegt? — Tugend und Wahrheit haben die größten Feinde, und die über Misbräuche und Unordnungen eiffern, finden überall gleich Widersacher! —

Wehe Euch, sprach unser Hoherpriester einst zu seinen Jüngern, Wehe Euch, wann

*) Er verordnete deswegen auch, daß auf Seinem Kampf- und Sieges-Platze noch, wie Er Sein Todten-Bette hieß, so bald der unsterbliche Geist sich entkleidet hätte, aus unserm Neuen Gesangbuche, No. 679 Halleluja, Lob, Preis und Ehr rc. abgesungen werden solle.

Euch jedermann wohl redet! — Das Ende seiner Frau Gemahlin, die im Jahr 1756. im Glauben an den Erlöser gestorben, *) und den hinterbliebenen Gatten heute in Ihre Ruhekammer aufnimmt, hat Ihn auch genug gebeuget! —

Solche Wunden und Leiden, die die Hand des himmlischen Vaters schlägt, führen indessen auch zu Seinen Tröstungen. — Kommet, wir wollen zum Herrn, sagen die Betrübten, Er hat uns geschlagen, Er wird uns auch verbinden!

Gott leget uns eine Last auf, aber Er hilfft uns auch, Sela! — Und Misgunst, Schmach, Undank und Widerwärtigkeit, die man um Gerechtigkeit willig leidet, schliessen einem guten Gewissen auch manche neue Tröstungen in Gott auf, und bauen oft den Kindern Häusser! — Schönes Zeugniß, wann die, so am Ruder sitzen, getrost sagen können, was die nun welke Hand des Patrioten, (die sich hier im Sarge faltet,) schriftlich hinterlas-

*) Siehe die Gestalt des Todes, vor weinenenden, und vor zu Gott erhobenen Augen, 8. Bey Ihrem Grabe von Herrn D. Siegmund Basch entworffen. Hildburghaußen, 1756.

lassen: Meine Treue und uneigennützige Verrichtungen sind in dem Buche der göttlichen Allwissenheit angeschrieben! — Mächtiger Schild, wo man Sich auf Gott berufen kann! Trost und Seegen, der auf die Erben der Gerechten fließet! — Aber die Angst und Sorge, Seiner Versöhnung mit Gott, Seiner Treue bis ans Ende, Seines ewigen Friedens recht gewiß zu werden, beugen ein empfindliches Gemüthe oft länger und tiefer. —

Und hier trette ich in die Sphäre meines Berufes ein, Ihnen von dem Seelen-Zustande des Gelehrten, der Seine Ritterschaft beschlossen, Etwas zu Ihrer eigenen Erbauung zu sagen. Sie haben den Eiffer des Herrn Geheimden-Raths um die Religion, Seine Andacht in der Kirche, Seine Demuth vor dem Abendmahl Jesu Christi, Seine Ordnung und Pünctlichkeit im Gottesdienste Selbst gesehen, und vielleicht wissen Sie es auch, wie sorgfältig Er in Seinem Hause war, in dem seel. Umgange mit Gott, dem Allerhöchsten, den Wir im Gebethe suchen, nichts zu versäumen. Vater, Sohn und heiliger Geist, Himmel, Ewigkeit, Schrift, Christenthum, Nah-

men, die viele unempfindlich hören, waren dem Rechtsgelehrten immer groß und anbethungswürdig! Und Sie haben Seinen Unwillen über die Widersprecher und Feinde der heilsamen Wahrheit oft Selbst wahrgenommen! —

In solcher Ehrerbiethung gegen alles, das Gott oder Gottesdienst heisset, trat unser Herr Geheimder-Rath vor 18. Monathen Seine Krankheit zum Tode an. Der Herr, der uns sterben läßt, machte Ihn durch eine leibliche Entkräftung, so sehr die gesammten vornehmen Angehörigen auch für das Leben Ihres theuern Vaters und Oberhaupts sorgten, allgemach von irrdischen Geschäfften und Zerstreuungen loß, um Seine Lampe zu schmücken; Und Er verstunde den heiligen Sinn Gottes wohl. — Ein Freund, dem Er Seine Wünsche und Sorgfalt um das Kleinod der Gerechten entdecket, ermahnte Ihn bald: Sich und Gott, den Menschen, den bey seinen Tugenden oft noch Irrthümer, Passionen, Affecten, (Herr! Wer kann merken, wie oft er fehle?) beflecken könnten, und den heiligen Richter der Menschen, den Gelehrten und den Christen, alle Seine Gerechtigkeit, und die ewigen Verdienste Jesu Christi, unsers Heilandes gegen einander

der zu halten; Und Sein Freund hat es oft in des Patienten Auge gelesen, was Er über seiner Rede im Herzen fühlte. Er legte nun die Arbeiten und Bücher weg, die nur zu den Rechten dieses Lebens gehören, und unterhielte Sich alleine mit Betrachtungen über die Rechte der Bürger Zions, mit Schriften die zu einem seeligen Tode führen, mit den symbolischen Büchern unserer Kirche, auf die Er sterben wollte, mit erbaulichen und geistreichen Liedern, und besonders mit der Bibel, diesem göttlichen Geschenke, das seinen Tisch immer schmückte. — Vortrefflicher und äußerst seltener Brilliant in den Händen eines Rechtsgelehrten! — Die weitläuftige Erkänntniß, die Er durch unermüdeten Fleiß gesammlet, verließ Ihn auch bey dem schleichenden Fieber nicht, das die Lebens-Säfte nun vertrocknete. Er war immer noch der Polyhistor, der Sprachgelehrte, der beredte Kobe, und wußte die himmlische Wahrheiten, die man Seinem Geiste vorhielte, allemal mit eigenen Anmerkungen zu versiegeln ꝛc. —

Ich lernte die Empfindungen des seeligen Mannes immer mehr einsehen. Sein Krankenbette ist mir ein Sieg, den ich vor

den

den Augen des Erzhirten und Königes der Heiligen schon ausgebreitet; Und seine lezte Bitten, mit dem Amte des Geistes, nicht des Buchstabens, bey Seiner scheidenden Seele auszuhalten, ach! dieses Zeugniß von Wahrheit und Geiste, nicht von Buchstaben, dieses Zeugniß eines Christen vor dem Throne der Ewigkeit, das Er im Himmel zeugen wolle, wie durchdrunge, wie beruhigte es mich! Und ich rede vor dem Angesichte Gottes, und einer Todtenbahre. Diese Aussprüche eines sterbenden Gelehrten waren mir Selbst heilige Regeln! —

Ich legte endlich die Tröstungen des Herrn aus: Seelig sind, die da geistlich arm sind, denn das Himmelreich ist Ihr! Seelig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit, denn sie sollen satt werden! und fragte den Traurigen in Zion: Ob Ihm dann nach Troste bange sey, und Seine Seele recht nach Gott dürste? Ja, sprach Er vor Seinen weinenden Kindern, und reichte mir die Hand dar, Ja, Ja! Meine Seele dürstet nach Gott, nach dem lebendigen Gott; Ich widerrufe, was vor Gott ungerecht ist, Versäumnisse, Verhinderungen, Worte und Wercke: Ich bitte Gott und Menschen um

Vergebung! — Ich glaube und sterbe! —

Und Sie = = Hier, hochgeschätzte Leidtragende! Hören Sie das Todtengespräche des nun vollendeten Herrn Geheimden-Raths, das mir in Seinem ganzen Umfange noch viel heller und erbaulicher worden. —

Als ich den guten Streiter ermahnte, Seine müden Hände dann zu dem Vater im Himmel nochmals aufzuheben, richtete Sich der Krancke von Seinem Lager auf, streckte die ausgedorrten Hände aus, sahe mit starren Augen und entblößtem Haupte gen Himmel, o! ein heiliger Schauer, den ich fühlte! und erwartete Trost und Hülfe von oben! —

Glückseelige Stunde! Noch einmal Danck und Herrlichkeit o Jesu! für die glückseelige Stunde! Hier war Ihm Dein Name nochmals eine ausgeschüttete Salbe! Und kaum floß der Balsam des Evangelii wie der Thau, der von Hermon herabfällt, in die Seele des Heilsbegierigen: Ja, Seelig sind die Armen am Geiste, dann das Himmelreich ist ihr. Ja, Seelig sind die, da hungert und durstet nach der Gerechtigkeit Jesu Christi! dann sie sollen satt werden! Siehe, in die Hände habe ich dich gezeichnet, spricht

spricht der Herr, dein Gott, der Heilige in Israel, dein Heiland! Kaum ergossen sich diese Lebensworte, so sprach der Erlößte des Herrn, wie neugebohren, überlaut: Amen! Amen! Und nun sahe Er wieder heiter auf, wie ein Mann, der sein Bürgerrecht und Erbtheil im Himmel hat: Er tröstete Sich des Heiligen Abendmahls, das Er nicht lange zuvor gehalten: Er bethete ruhig: Er segnete Seine Kinder mit dem Seegen Israel: Siehe, ich sterbe, und Gott wird mit euch seyn! — Er wolte tausendmal Christo, Seinem treuen Heilande sterben: Er wartete auf des Leibes Erlösung: Und alle Seine Wissenschaft concentrirte sich in der Liebe zu Jesu Christo dem Gecreuzigten. Das ist die Gelehrsamkeit in der Sterbekammer! — — O wie viel Trost und Seegen für Sie Hochbekümmerte Kinder und Freunde des Erlößten! Wie viele Ruhe für mich! —

In dieser guten Verfassung hieß unser Herr Geheimder-Rath von Koppenfels den Tod willkommen, und noch freuet es mich, von einem Christen, der sich eben nach der Ruhe des Volkes Gottes sehnte, noch einen Seegens-Strohm über meinen Fürsten, dem Er Seine Wayßen erst

zu

zu hoher Gnade empfohlen und alle Dero hohen Angehörige, fliessen zu hören! — Und das war der Abendseegen, den Er für Seinen Gesalbten bethete. —

Zwölf Stunden vor dem Todes-Schlafe legte ich noch das Mittleiden eines Menschen-Freundes, eines über Seines Dieners Eingang gerührten Herzogs, unsers Durchlauchtigsten Ernst Friedrich Carls, des Kranken Augen schriftlich vor. Ach! welche Seegen, welche Friedens-Wünsche für unsern Herzog, ergossen sich von der schon geschwächten Zunge!

Wie ermüdete der Patriote sich, Seine Danksagung für alle Huld, Gnade, und sein Abendgebethe noch verständlich zu machen! — Und wie schön klunge die gestammlete Vorbitte eines treuen Dieners um Seines Fürsten Wohlfarth! — Aber das Ende Seiner Segnungen, das Ende klunge noch lieblicher. —

Er reichte die halbtodte Hand, als die Wehmuth, die Ehrerbiethung, die Liebe, die Fülle eines Herzens, das alle himmlische Seegen über unsern Gesalbten gerne fliessend machen mögte, mich noch fragen

hieß:

hieß: Nun scheidender Freund! Mitbürger der neuen Welt! Wollen Sie dann meinen Herzog auch vor dem Fürsten der Könige segnen? — Er drückte mir die Hand, und lallte noch? Ja, Amen! daß Er ein Werkzeug der Gnade sey! — — Mehr verstunden wir nimmer." rc.

Coburg,
gedruckt mit Ahlischen Schriften 1803.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spiller von Mitterberg, Christian Heinrich Ludwig Wilhelm,

Neue Beyträge zu dem Staatsrechte und zu der Geschichte von Sachsen

Bd.: 2,1

Eisenach 1803

Germ.sp. 308 t-2,1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10048003-5